

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Roetgen

**für den Zeitraum
2013 bis 2022**

6. Fortschreibung

-2019-

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Gemeinden haben gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 GO (Gemeindeordnung NRW) ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Als wesentliche Grundlage hierfür wird der jährliche Haushaltsausgleich gefordert (§ 75 Abs. 2 GO). Des Weiteren haben die Gemeinden ihrer Haushaltswirtschaft nach § 84 GO eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Weiterhin „soll“ die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein.

Der kommunale Haushalt ist nach § 75 Abs. 2 Satz 2 GO ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Den Gemeinden wird zur Deckung eines Fehlbetrages nach § 75 Abs. 2 Satz 3 GO die Möglichkeit eröffnet, durch den Einsatz der Ausgleichsrücklage einen fiktiven Haushaltsausgleich zu schaffen. Die Ausgleichsrücklage wird in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals angesetzt gemäß § 75 Abs. 3 GO. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen. Die Bemessung der Ausgleichsrücklage darf nur einmal bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgen. Die Höhe der Einnahmen bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen.

Ist die Ausgleichsrücklage ausgeschöpft, ist die allgemeine Rücklage heranzuziehen, d.h. es sind Maßnahmen zur Haushaltssicherung nach §§ 75 Abs. 4 und 76 GO einzuleiten. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage ist nach § 75 Abs. 4 Satz 1 GO selbstständig genehmigungspflichtig, solange sie unterhalb der Schwellen des § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GO bleibt. Aus dem Wortlaut des § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GO lassen sich die Schwellen wie folgt kategorisieren:

1. durch Veränderung der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres wird der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als **ein Viertel** (25%) verringert
2. in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren ist geplant, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als **ein Zwanzigstel** zu verringern (5%)
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wird die allgemeine Rücklage aufgebraucht.

Zeitlicher Bezugsrahmen der einzelnen Tatbestände des § 76 Abs. 1 GO ist nicht nur das in Planung befindliche Haushaltsjahr, sondern die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung nach § 84 GO.

Aufgrund der Neuregelung des § 76 Abs. 2 GO in 2011 bedarf das HSK der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die nur erteilt werden kann, wenn aus dem HSK hervorgeht, dass innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO wieder erreicht wird.

Ist ein HSK nicht genehmigungsfähig (wenn also z.B. der Haushaltsausgleich nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erreicht werden kann), gelten die Bestimmungen des § 82 GO zur vorläufigen Haushaltsführung, auch Nothaushaltsrecht genannt.

Für die Aufsichtsbehörden von Kommunen mit HSK hat das Innenministerium Richtlinien für eine einheitliche Vorgehensweise erstellt. Im Wesentlichen ist hier zu nennen der Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 06.03.2009 sowie weitere Rundverfügungen.

Mit der Verabschiedung der Reform des § 76 GO haben sich die Anforderungen an ein genehmigungsfähiges HSK grundlegend geändert. Der o.g. Leitfaden ist zum 30.09.2012 aufgehoben worden. Bis zur Neuauflage ist bestimmt worden, dass die Abschnitte 1 bis 3 des Leitfadens weiterhin gelten.

Für die Gemeinde Roetgen lässt sich folgende finanzielle Situation darstellen:

Der Höchstbetrag der Ausgleichsrücklage betrug: **2.442.044,98 EUR.**

Dieser Betrag wurde in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 ausgewiesen.

Der fiktive Haushaltsausgleich für 2009 wurde durch Verringerung der Ausgleichsrücklage vorgenommen. Im Jahr 2010 wurde der Restbetrag der Ausgleichsrücklage vollständig aufgezehrt und es erfolgte eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage. Auch im Jahr 2011 musste eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage erfolgen. Zwar erfolgten die Entnahmen nicht in der prognostizierten Höhe, jedoch ist dies ausschließlich die Folge von unvorhersehbaren Haushaltsverbesserungen.

Hätte man die verringerten Entnahmen bzw. die Haushaltsveränderungen vorher tatsächlich planen können, hätte für die Gemeinde Roetgen keine Pflicht zur Aufstellung eines HSK bestanden. Da seinerzeit die Pflicht aber bestand und kein Haushaltsausgleich innerhalb des Planungszeitraums dargestellt werden konnte, muss die Gemeinde auch weiterhin auf Dauer ein HSK aufstellen.

Ziel des HSK ist die Wiederherstellung und die Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde durch die Erreichung des Haushaltsausgleichs. Grundsätzlich müssen daher die Maßnahmen des HSK an der Höhe des Konsolidierungsbedarfs und damit am Ziel des Haushaltsausgleichs ausgerichtet sein.

Das HSK ist durch die Gemeinde aufzustellen (§ 76 Abs. 1 GO). Bei der Aufstellung des HSK haben Rat, Bürgermeister und Kämmerer eine besondere Verantwortung. Die Aufsichtsbehörde hat das HSK zu prüfen und über die Genehmigung zu entscheiden.

Das HSK ist verbindlich mit dem Haushalt zu führen und gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 KomHVO Bestandteil des Haushaltsplans.

Im Nachfolgenden wird nunmehr die 6. Fortschreibung des HSK auf der Basis des Haushaltsplans 2019 dargestellt.

2. Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Aufstellung

Eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erfordert die Einbeziehung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Gemeinden sind Teil des vertikalen Finanzausgleichssystems. Die Gemeinden erhalten aus den Steuereinnahmen des Bundes und des Landes anteilige Beträge unmittelbar (z.B. über den Anteil an der Einkommensteuer) und mittelbar (z.B. über die Zahlungen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes) und müssen ihrerseits von ihren eigenen Steuereinnahmen (z.B. aus der Gewerbesteuer) Anteile an das Land bzw. den Bund abführen. Damit ist die Gemeinde abhängig von der konjunkturellen Entwicklung und dem daraus resultierenden Steueraufkommen.

Lt. Statistischem Bundesamt ist die deutsche Wirtschaft im Jahr 2018 um 1,5 Prozent gewachsen. Ursprünglich hatten die Wirtschaftsforschungsinstitute ein Wachstum von rd. 2,0 Prozent erwartet. Für das Jahr 2019 gehen die Institute von einem Wachstum zwischen 1,0 und 1,9 Prozent aus.

Die Arbeitslosenquote in der Bundesrepublik Deutschland belief in 2018 im Durchschnitt auf 5,2 %; für 2019 wird mit rd. 4,8 % gerechnet. Die Beschäftigung nimmt weiter zu; im Jahresdurchschnitt 2018 hat sich der Beschäftigtenstand um rd. 562.000 Personen erhöht und liegt bei rd. 44,8 Millionen Erwerbstätigen (Quelle: Statistisches Bundesamt). Für das laufende Jahr sollen weitere 419.000 Stellen geschaffen werden.

Die Inflationsrate ist in 2018 gegenüber dem Vorjahr um 1,9 % gestiegen. Für 2019 wird mit einer Preisentwicklung von 1,6 Prozent gerechnet.

Damit weisen viele Indikatoren auf eine gute Wirtschafts- und Finanzlage in Deutschland hin: Exportüberschüsse, Zunahme der Investitionen, günstige Arbeitsmarktzahlen, Zunahme der Erwerbstätigen, geringe Preissteigerungen, niedrige Zinsbelastungen, „schwarze Null“ im Bundeshaushalt und in verschiedenen Bundesländern, robuste Konjunkturwerte und hohe Steuereinnahmen. Die geopolitischen Spannungen auf der Welt und mögliche Handelskrisen stellen allerdings auch weiterhin ein Risiko für diese Indikatoren dar.

Die Haushaltssituation der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zeigt bei einigen Kommunen eine leichte Entspannung, ist aber insgesamt nach wie vor kritisch. Dies belegt die Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW für das Haushaltsjahr 2018, an der sich alle 359 kreisangehörigen Mitgliedskommunen beteiligt haben. Dank der erfreulichen Entwicklung der Steuereinnahmen und der hohen Schlüsselzuweisungen können mehr Kommunen als bisher ihre Haushalte ausgleichen. Dennoch kann nicht von einer grundlegenden Trendwende gesprochen werden. Den hohen Steuereinnahmen stehen weiter steigende Ausgaben insbesondere im Sozialbereich gegenüber. Hinzu kommen Lasten durch die nach wie vor große Anzahl von Flüchtlingen und weiterer Konsolidierungsdruck durch gestiegene Personalkosten. Deshalb fordert der StGB eine bessere Dotierung und aus Sicht der kreisangehörigen Kommunen eine gerechte Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs, eine Weiterentwicklung des Stärkungspaktes Stadtfinanzen und eine nachhaltige und kostendeckende Unterstützung durch Bund und Land bei der Bewältigung der Flüchtlingsproblematik. Die gute Konjunktur führt dazu, dass im Jahr 2018 immerhin 89

Mitglieder des Verbandes ihren Haushalt strukturell ausgleichen können (Vorjahr: 41). Dies stelle zwar eine Verbesserung gegenüber den Vorjahren dar, bedeute aber im Umkehrschluss, dass den gesetzlich geforderten Normalfall nur etwa jede vierte Mitgliedskommune erreichen könne. Alle anderen Kommunen schafften trotz der guten Einnahmesituation den Haushaltsausgleich nur durch Rückgriff auf ihr Eigenkapital. Bis Ende 2018 werden demnach 197 (Vorjahr: 233) StGB NRW-Mitgliedstädte und –gemeinden ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben. Für 2019 erwarten dies 12 (15) Kommunen und für die drei Folgejahre noch einmal 3 (17) Kommunen. Dies bedeutet, dass im Finanzplanungszeitraum insgesamt 212 (265) der 359 StGB NRW-Mitgliedskommunen – 59 (74) Prozent - ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben werden. 17 (19) Kommunen haben bereits jetzt das gesamte Eigenkapital vollständig aufgezehrt.

In 2018 mussten 128 (140) StGB NRW-Mitgliedskommunen ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen. Da voraussichtlich alle Haushaltssicherungskonzepte genehmigungsfähig sind, kam das so genannte Nothaushaltsrecht im letzten Jahr nicht zum Tragen.

Die Verschuldung der NRW-Kommunen lag zum Ende 2017 bei 61,7 (63,3) Mrd. EUR; davon entfallen auf Kredite zur Liquiditätssicherung rd. 23,6 (26,7) Mrd. EUR.

Wie aus dem Vorbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Roetgen hervor geht, stellt sich die Finanzsituation der Städte und Gemeinden weiter ungünstig dar und erfordert bei der Dramatik der Finanznot ein inhaltliches Umdenken auf allen Ebenen.

Eine wesentliche Ursache für diese Entwicklung ist, dass die Regierungen in Bund und Land den Kommunen kostenintensive Aufgaben ohne finanziellen Ausgleich übertragen haben. Die Föderalismusreform sieht u.a. vor, dass den Kommunen zukünftig Aufgaben nicht mehr durch Bundesgesetz übertragen werden dürfen. Länder, die ihren Kommunen zusätzliche Aufgaben auferlegen, müssen für eine entsprechende Finanzierung sorgen (Konnextitätsprinzip).

Nichtsdestoweniger ist eine umfassende Reform des Gemeindefinanzsystems notwendig. In den letzten Jahren wurde damit begonnen, die Kommunen bei der Finanzierung von im Wesentlichen sozialen Leistungen zu entlasten (z.B. Grundsicherung im Alter, Eingliederungshilfe für Behinderte). Diese Entwicklung muss sich nun fortsetzen. Außerdem müssen die Kommunen bei den Kosten für die Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen weiter entlastet werden. Im Zuge der Neuregelung der Bund-Länder-Finzen und des Solidaritätszuschlages ab 2020 müssen auch zusätzliche Mittel für die Kommunen in NRW generiert werden.

Der NRW-Landtag hat am 08.12.2011 das Stärkungspaktgesetz verabschiedet. Danach werden in einer ersten Stufe die 34 Kommunen, die akut von Überschuldung betroffen sind oder bei denen eine solche bis zum Jahr 2013 zu erwarten ist, seit dem Jahr 2011 mit extra bereitgestellten Landesmitteln von jährlich 350 Millionen Euro bei der Haushaltskonsolidierung unterstützt.

In einer zweiten Stufe wurden ab 2012 insgesamt 27 Kommunen in den Konsolidierungspakt einbezogen, bei denen die Haushaltsdaten 2010 eine Überschuldung bis 2016 erwarten lassen. Für sie sind Mittel in Höhe von 65 Millionen

Euro in 2012, 115 Millionen Euro in 2013 und jährlich 310 Millionen Euro ab 2014 vorgesehen.

Zur Finanzierung dieser zweiten Stufe wurde auch die Gemeinde Roetgen herangezogen. Die nachhaltig abundanten Kommunen, die seit mehreren Jahren keine Schlüsselzuweisungen mehr erhalten, sollten für den Zeitraum 2014 bis 2022 eine sog. Solidaritätsumlage zahlen müssen. Für die Gemeinde bedeutete dies für das Haushaltsjahr 2017 Mehraufwendungen von rd. 209 TEUR.

Die aktuelle Landesregierung hat sich darauf verständigt, dass die nachhaltig abundanten Kommunen ab 2018 nicht mehr unmittelbar an der Finanzierung des Stärkungspaktes beteiligt werden sollen.

Die Gemeinde hat sich zusammen mit den anderen betroffenen Kommunen rechtlich gegen diese weitere Einschränkung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und den Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung gewehrt. Dazu wurden Ende 2014 gemeinsam mit 66 anderen Kommunen Verfassungsbeschwerden gegen das Stärkungspaktgesetz beim Verfassungsgericht des Landes NRW in Münster und beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingereicht. Die Verfassungsbeschwerde in Münster wurde abgewiesen. Derzeit ist noch unklar, wie sich dieses Urteil auf die weitere Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht auswirkt bzw. ob diese Klage durch die Abschaffung ab 2018 noch aufrechterhalten wird.

3. Entwicklung der Finanzsituation der Gemeinde Roetgen

Aufgrund ihrer Strukturschwäche gehörte die Gemeinde Roetgen zu den früheren „Ausgleichsstockgemeinden“. Nach dem Auslaufen dieser besonderen finanziellen Förderung durch das Land NRW im Jahre 1990 gehörte die Gemeinde bis einschließlich 1994 zu den Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen mussten. In den darauf folgenden Jahren ist es der Gemeinde Roetgen gelungen, unter Nutzung der Entschuldungshilfe des Landes sowie teilweise unter Veranschlagung von Rückzuführungen an den Verwaltungshaushalt, den Haushaltsausgleich sicherzustellen. Damit einher ging die vollständige Entschuldung der Gemeinde. Zunächst wurden der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk der Gemeinde Roetgen“ bei ihrer Gründung zum 01.01.1996 sämtliche verbliebenen Kreditverbindlichkeiten übertragen. Mit der Abgabe der Kläranlagen und Sonderbauwerke konnten diese an den Wasserverband Eifel-Rur abgegeben werden. Seit 1999 war die Gemeinde Roetgen einschließlich ihres Sondervermögens „schuldenfrei“. Dies ist seit dem Jahr 2010 nicht mehr der Fall.

Zur Schuldensituation stellte die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) im Rahmen der überörtlichen Prüfung 2006 fest: „Die Finanzpolitik der Gemeinde Roetgen, die seit vielen Jahren zunächst mit dem Ziel einer konsequenten Entschuldung, später mit dem Ziel einer ebenso konsequenten Kreditvermeidung betrieben wurde, bewerten wir positiv. Im Ergebnis ist die Gemeinde Roetgen schuldenfrei.“ Und weiter: „Wir empfehlen der Gemeinde Roetgen dringend die Beibehaltung ihrer vorbildlichen Schuldenpolitik.“

Diese ist ein Hauptgarant dafür, dass die gemeindliche Finanzsituation - anders als in ansonsten vergleichbaren Kommunen - bisher nicht kollabierte. Bei einer Abkehr von der bisherigen Linie droht über Kapitaldienstleistungen eine Vorbelastung, die die Voraussetzungen für zukünftige strukturell ausgeglichene Haushalte der Gemeinde

Roetgen deutlich erschwert. Bei einer annähernd vergleichbaren Schuldenbelastung anderer Kommunen würde die Haushaltssituation der Gemeinde in eine dramatische Schieflage mit landesweit nahezu unerreichten strukturellen Defiziten geraten. Deshalb war die Kreditvermeidungspolitik angesichts der sonstigen finanziellen Rahmenbedingungen alternativlos.“

Noch bis einschließlich des Haushaltsjahres 2003 gelang es der Gemeinde Roetgen, dem Vermögenshaushalt aus der Kraft ihres Verwaltungshaushaltes sogenannte freie Spitzen zuzuführen. Seit dem Jahr 2004 allerdings konnte der originäre Ausgleich des Verwaltungshaushaltes nur durch - teilweise beträchtliche - Rückzuführungen aus dem Vermögenshaushalt dargestellt werden. Diese Entwicklung war zwar das Ergebnis externer Einflüsse, z.B. reduzierter Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich oder eines Rückgangs des Gewerbesteueraufkommens. Allerdings waren auch von der Gemeinde unmittelbar beeinflussbare Verschlechterungen eingetreten, die die Haushaltsstruktur belasteten.

Nach der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) hängt der Haushaltsausgleich davon ab, ob es gelingt, die **Aufwendungen** durch **Erträge** zu decken. Eine Kommune, der der Ausgleich des Verwaltungshaushalts in der Kameratechnik nur durch Rückzuführungen gelang, wird nach NKF-Einführung also erhebliche Probleme mit der Herstellung des Haushaltsausgleichs haben. Erhöhte Fehlbeträge gegenüber der Kameratechnik ergeben sich unter anderem aufgrund der flächendeckenden Veranschlagung von bilanziellen Abschreibungen und Rückstellungen. So war es nicht verwunderlich, dass der erste NKF-Haushalt einen geplanten Fehlbedarf von rund 1.500 TEUR auswies, der ursprünglich mit der Ausgleichsrücklage gedeckt werden sollte. Aufgrund einer unerwarteten Haushaltsverbesserung durch Minderaufwendungen und Mehrerträge konnte der Haushaltsausgleich ohne die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage erreicht werden, so dass die Eigenkapitalminderung hinausgeschoben werden konnte. Wesentliche Haushaltsverbesserungen ergaben sich im Aufwandsbereich auch durch die lange haushaltslose Zeit, da die Haushaltssatzung erst im November 2008 bekanntgemacht wurde.

Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Gemeinderat am 28.09.2010 ergab sich für den ersten NKF-Haushalt 2008 ein Überschuss in Höhe von rd. 526 TEUR, der der allgemeinen Rücklage zugeführt wurde.

Der Haushaltsausgleich im Jahr 2009 konnte jedoch nur „fiktiv“ durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage erreicht werden. Die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise bewirkte ein Einbrechen der Steuereinnahmen (insbesondere beim Anteil an der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer).

Trotzdem hat sich im Jahre 2009 eine nicht unerhebliche Haushaltsverbesserung ergeben (rund 90 TEUR). Aufgrund der Bildung einer Instandhaltungsrückstellung in Höhe von rund 695 TEUR für die Sanierung des Turnhallendaches einschließlich der Modernisierung der Gebäudetechnik hätte auch noch ein besseres Ergebnis erzielt werden können.

Im Jahr 2010 wurde die Ausgleichsrücklage in Höhe von insgesamt 2.442.044,98 EUR vollständig aufgezehrt und die allgemeine Rücklage musste in Anspruch genommen werden. Insgesamt wurde die allgemeine Rücklage um 4,71 % reduziert. In der Haushaltsplanung für 2010 wurde von einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.057 TEUR

ausgegangen. Insgesamt wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.741 TEUR erzielt. Somit konnte das Ergebnis um 1,3 Mio. EUR verbessert werden. Das positive Ergebnis konnte hauptsächlich dadurch erreicht werden, dass umfangreiche Maßnahmen im Bereich der Unterhaltung nicht durchgeführt wurden und die Erhöhung des Grabfeldes auf dem evangelischen Friedhof dem investiven Bereich zugerechnet wurde.

Für das Jahr 2011 wurde von einem Jahresfehlbetrag in Höhe von ca. 3,8 Mio. EUR ausgegangen. Durch erhebliche Mehrerträge beim Anteil an der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer konnte eine Verbesserung des Ergebnisses um rd. 1.695 TEUR erreicht werden. Positiv wirkte sich auch die erfolgreiche Abstimmung mit der GPA NRW hinsichtlich der Anerkennung der Maßnahmen „Lehrschwimmbecken“ und „Umbau Grundschule“ als Investition aus.

Die Haushaltsplanung für 2012 ging von einem Fehlbedarf in Höhe von 2,858 Mio. EUR aus. Aufgrund der positiven Entwicklung bei den Gewerbesteuererträgen und verschiedener Minderaufwendungen insbesondere im Bereich der Sach- und Dienstleistungen konnte ein Jahresergebnis in Höhe von – 1.294 TEUR erzielt werden, was eine Verbesserung von rd. 1.564 TEUR darstellte.

Da erhebliche Aufwendungen im Sach- und Dienstleistungsbereich nach 2013 verschoben werden mussten, ergab sich für das Haushaltsjahr 2013 ein hoher Fehlbedarf in Höhe von 3.323 TEUR. Der festgestellte Jahresabschluss schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 1.376 TEUR. Das Ergebnis konnte damit gegenüber dem Haushaltsplan um 1.946 TEUR verbessert werden. Hauptgründe für die Verbesserung waren gestiegene Gewerbesteuererträge (+ 538 TEUR) und nicht vorhersehbare Erstattungen des Landes aufgrund des Einheitslastenabrechnungsgesetzes für die Jahre 2010 bis 2012 (+ 276 TEUR). Auf der Aufwandsseite führten nicht durchgeführte Unterhaltungsmaßnahmen zu Verbesserungen von rd. 318 TEUR, die jedoch nach 2014 verschoben werden mussten. Außerdem konnten durch den Abschluss des Umlegungsverfahrens „Wiedevonn II“ und durch den Verzicht der StädteRegion Aachen auf eine Nachberechnung von Regionsumlagen erhebliche Beträge eingespart werden.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2014 war von einem Fehlbedarf in Höhe von 2.612 TEUR ausgegangen. Das Rechnungsergebnis wurde mit einem Fehlbetrag in Höhe von 1.113 TEUR festgestellt. Durch höhere Gewerbesteuererträge, die Auflösung von Rückstellungen, höhere Gewinne der verbundenen Unternehmen, die zeitliche Verzögerung von Unterhaltungsmaßnahmen und beim Breitbandausbau ergibt sich die Ergebnisverbesserung von rd. 1,5 Mio. EUR.

Die Haushaltssatzung des Jahres 2015 sah einen Fehlbedarf in Höhe von 2.330 TEUR vor. Das Rechnungsergebnis lag bei 1.111 TEUR. Die Verbesserung von 1,2 Mio. EUR resultierte aus einer erfreulichen Entwicklung der Gewerbesteuer und dem Anteil an der Einkommensteuer. Auch die höheren Zuwendungen für Asylbewerber und Flüchtlinge, höhere Erträge aus Holzverkäufen, mehr Gewinnausschüttungen der Beteiligungen und Einmaleffekte, wie die Auflösung von Rückstellungen, haben auf der Ertragsseite zu diesem positiveren Ergebnis geführt. Auf der Aufwandsseite wurden größere Unterhaltungsmaßnahmen teilweise erneut nicht umgesetzt und in 2016 neu veranschlagt.

Das Rechnungsergebnis für 2016 lag bei einem geringfügigen Fehlbetrag in Höhe von rd. 1.614 EUR; der Haushaltsplan sah eine Verringerung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 3.142 TEUR vor. Damit konnte fast ein Haushaltsausgleich erreicht werden. Die enorme Verbesserung des Ergebnisses begründet sich u.a. mit dem starken Rückgang des Flüchtlingszustroms und der damit einhergehenden Reduzierung der Transferaufwendungen. Es mussten nicht wie erwartet neue Unterbringungsmöglichkeiten angeschafft oder angemietet werden, wodurch der Miet- und Abschreibungsaufwand reduziert werden konnte. Auf die geplante Aufnahme von Krediten in Höhe von rd. 1,4 Mio. EUR konnte gänzlich verzichtet werden, was sich wiederum auf den Zinsaufwand positiv ausgewirkt hat. Einige wenige Unterhaltungsmaßnahmen sind nach 2017 verschoben worden. Auch der weitere Ausbau der Breitbandversorgung konnte nicht umgesetzt werden, wodurch Zuschüsse an private Unternehmen eingespart werden konnten. Neben den erheblichen Einsparungen im Aufwandsbereich haben sich auch auf der Ertragsseite Verbesserungen ergeben. Während der Anteil an der Einkommensteuer rd. 123 TEUR hinter den Erwartungen blieb, konnte u.a. durch die Nachveranlagung größerer Objekte der Ansatz bei der Grundsteuer B um rd. 70 TEUR überschritten werden. Die verspätete Abrechnung nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz für das Jahr 2014 führte zu Mehrerträgen von rd. 128 TEUR. Die Erträge aus der Gewerbesteuer lagen aufgrund von Nachveranlagungen für Vorjahre im Jahresergebnis 523 TEUR über dem Ansatz. Außerdem ergaben sich bei der Neuberechnung der Pensionsrückstellungen einmalige Auflösungserträge von rd. 1.100 TEUR, da in 2016 drei ehemalige Beamte verstorben sind und ein Beamter den Dienstherrn gewechselt hat.

Der geplante Fehlbedarf des Haushaltsjahres 2017 lag bei 1.232 TEUR. Das Jahresergebnis wurde mit einem Fehlbetrag von 253 TEUR festgestellt. Die Verbesserung von rd. 979 TEUR lag u.a. an höheren Steuererträgen in Höhe von 775 TEUR. Gleichzeitig waren jedoch auch Mindererträge bei Zuwendungen in Höhe von 1.083 TEUR zu verzeichnen. Diese Verschlechterung ergab sich im Wesentlichen aus geringeren Landeszuweisungen für Flüchtlinge und für den Breitbandausbau. Gleichzeitig konnten Minderaufwendungen beim Sach- und Dienstleistungsaufwand (-610 TEUR) und bei den Transferaufwendungen (-695 TEUR) erzielt werden. Die geringeren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzten sich aus geringeren Unterhaltungsaufwendungen im Bereich der Straßen- und Wirtschaftswege aufgrund des bevorstehenden Glasfaserausbaus, niedrigeren Bewirtschaftungskosten für das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde und geringere sonstige Dienstleistungen zusammen, wie z.B. im Bereich Asyl, Gewässer und Bauleitplanung. Verschiedene Aufwendungen wurden auch nach 2018 verschoben. Bei den Transferaufwendungen resultierten die Einsparungen aus geringeren Zuschüssen zum Breitbandausbau und niedrigeren Aufwendungen für die Versorgung und Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge. Auch im Bereich der Regionsumlagen und den Umlagen an Zweckverbände haben sich nennenswerte Minderaufwendungen ergeben. Insgesamt lagen die ordentlichen Erträge um 425 TEUR hinter den Haushaltsansätzen; die Aufwendungen um 1.429 TEUR.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Haushaltsplanentwurfs wird von einem Jahresfehlbetrag für das Jahr 2018 von 50 TEUR ausgegangen. Der geplante Fehlbedarf lag bei 445 TEUR. Unter Berücksichtigung des haushaltsneutral veranschlagten Breitbandprojektes mit der Gemeinde Simmerath, das in dieser Form nicht umgesetzt wurde, halten sich die Erträge im Bereich der Haushaltsansätze. Bei Aufstellung des Haushaltsentwurfs lagen die Erträge bei der Gewerbesteuer leicht unter dem Ansatz.

Diese Mindererträge können aber durch höhere Erträge beim Anteil an der Einkommensteuer bzw. Umsatzsteuer ausgeglichen werden. Erneut zeichnen sich deutlich geringere Landeszuweisungen für Flüchtlinge (ca. - 340 TEUR) ab. Dieser Betrag kann nur teilweise durch geringere Aufwendungen für Flüchtlinge und Mehreinnahmen aus Erstattungen von anderen Sozialleistungsträgern kompensiert werden.

Aufgrund des bevorstehenden Breitbandausbaus wurden geplante Zuschüsse in diesem Bereich sowie Straßenunterhaltungsmaßnahmen zurückgestellt, was zur Reduzierung des Fehlbetrages führen wird.

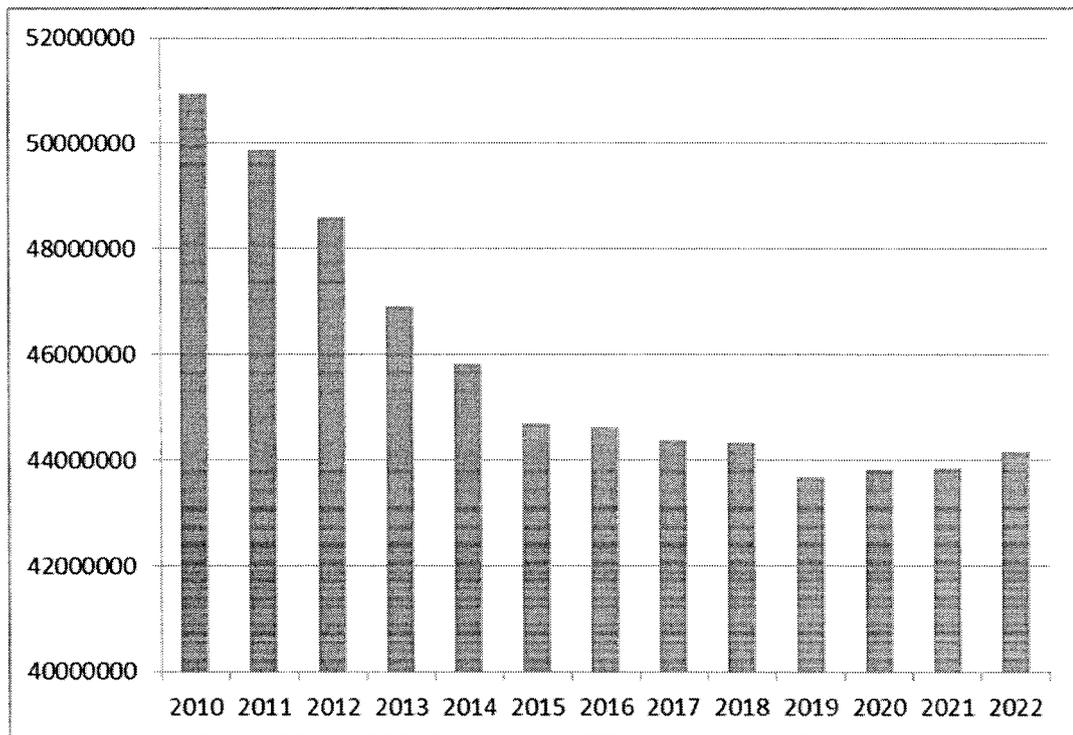
Durch eine über die Eigenkapitalverzinsung hinausgehende Gewinnausschüttung des Abwasserwerkes konnten die Erträge stabilisiert werden.

Die Verringerung des Fehlbedarfs ergibt sich voraussichtlich erneut aus geringeren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, wie z.B. herausgeschobene Unterhaltungsaufwendungen, Verzögerungen bei Bauleitplanverfahren. Diese sind im vorliegenden Haushaltsplan wieder eingearbeitet worden.

Der Haushaltsplan 2019 einschließlich Finanzplanung bis 2022 sieht folgende Jahresergebnisse vor:

2013	RE endgültig	-1.376.214,70 €
2014	RE endgültig	-1.112.626,25 €
2015	RE endgültig	-1.111.300,78 €
2016	RE endgültig	-1.613,74 €
2017	RE endgültig	-252.776,32 €
2018	RE geschätzt	-50.000,00 €
2019	Finanzplanung	-637.686,00 €
2020	Finanzplanung	133.949,00 €
2021	Finanzplanung	39.933,00 €
2022	Finanzplanung	292.944,00 €

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals



Im nachfolgenden finanzwirtschaftlichen Kennzahlenspiegel wird die Entwicklung für den Zeitraum bis zum Ablauf des lfd. Haushaltssicherungskonzeptes (2022) dargestellt:

Kennzahlenspiegel zur jährlichen kommunalen Hausaltswirtschaft

Lfd. Nr.	Kennzahlen	RE 2008	RE 2009	RE 2010	RE 2011	RE 2012	RE 2013	RE 2014	RE 2015	RE 2016	RE 2017	2018	2019	2020	2021	2022
1.	Ertragsanalyse															
1.1	Netto-Steuerquote (NSQ)	71,52%	69,67%	70,50%	65,87%	71,79%	67,97%	70,34%	73,06%	64,46%	73,34%	60,20%	73,04%	71,89%	70,65%	75,73%
1.2	Zwendungsquote (ZwQ)	8,52%	9,32%	3,60%	5,80%	3,78%	3,62%	5,36%	8,22%	11,94%	7,96%	21,45%	8,37%	8,10%	7,55%	7,89%
2.	Aufwandsanalyse															
2.1	Personallintensität (PI)	18,71%	17,51%	17,38%	16,81%	16,61%	13,93%	14,16%	14,46%	13,34%	14,82%	14,03%	16,98%	16,83%	16,05%	17,33%
2.2	Sach- und Dienstleistungintensität (SDI)	15,05%	22,88%	14,52%	17,17%	15,58%	19,80%	14,99%	14,84%	14,54%	11,66%	12,24%	13,33%	13,78%	18,45%	12,69%
2.3	Transferaufwandsquote (TAQ)	51,45%	46,24%	53,53%	49,39%	52,20%	51,55%	53,84%	55,91%	58,73%	59,29%	62,03%	56,33%	55,88%	53,07%	56,94%
2.4	Abschreibungsintensität (AbI)	8,51%	7,54%	7,76%	8,93%	8,47%	8,14%	8,27%	7,51%	6,71%	6,95%	5,63%	6,53%	6,61%	6,07%	6,36%
2.5	Zinslastquote (ZIQ)	0,00%	0,00%	0,32%	0,86%	1,29%	1,17%	1,16%	1,05%	1,39%	1,14%	0,87%	0,91%	0,87%	0,82%	0,87%
2.6	Aufwandsdeckungsgrad (ADG)	101,94%	81,25%	77,59%	84,72%	89,85%	90,31%	91,34%	91,85%	99,13%	97,47%	96,97%	94,82%	98,94%	98,21%	99,40%
2.7	Drittfinanzierungsquote (DFQ)	33,12%	31,45%	34,17%	32,94%	34,70%	35,17%	34,82%	36,61%	38,24%	39,48%	37,35%	39,04%	38,93%	40,00%	39,61%
3.	Analyse negativer Jahresergebnisse															
3.1	Fehlbetragsquote (FBQ)	0,00%	-4,07%	-5,24%	-4,04%	-2,59%	-2,85%	-2,37%	-2,43%	0,00%	-0,57%	-0,11%	-1,43%	0,30%	0,09%	0,66%
4.	Finanzierungsanalyse															
4.1	Investitionsquote (InQ)	65,11%	229,13%	385,26%	242,87%	275,89%	88,45%	155,62%	42,96%	84,08%	38,11%	118,84%	77,88%	51,38%	17,16%	58,62%

Zu 1.1

Die Konsolidierungsbestrebungen der letzten Jahre haben ergeben, dass eine signifikante Konsolidierung über die Aufwandsseite nicht zu erreichen ist. Auf der Ertragsseite bietet sich lediglich die Möglichkeit, durch eine spürbare Anhebung der Realsteuerhebesätze **schrittweise** über den Zeitrahmen des HSK einen Haushaltsausgleich zu erreichen.

Dass hierbei auch erhebliche Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde entstehen werden, ist dem Gesetzgeber ebenso wie den Aufsichtsbehörden bewusst.

Die Gemeinde Roetgen hat in den Jahren 2007 bis 2018 bereits folgende Hebesatzanpassungen durchgeführt:

2007

Grundsteuer B	Erhöhung von 381 v.H. auf 410 v.H.
Gewerbsteuer	Erhöhung von 403 v.H. auf 410 v.H.

2012

Grundsteuer B	Erhöhung von 410 v.H. auf 427 v.H.
Gewerbsteuer	Erhöhung von 410 v.H. auf 426 v.H.

2014

Grundsteuer A	Erhöhung von 270 v.H. auf 320 v.H.
Grundsteuer B	Erhöhung von 427 v.H. auf 490 v.H.
Gewerbsteuer	Erhöhung von 426 v.H. auf 450 v.H.

2015

Grundsteuer A	Erhöhung von 320 v.H. auf 370 v.H.
Grundsteuer B	Erhöhung von 490 v.H. auf 530 v.H.
Gewerbsteuer	Erhöhung von 450 v.H. auf 470 v.H.

2016

Grundsteuer B	Erhöhung von 530 v.H. auf 570 v.H.
Gewerbsteuer	Erhöhung von 470 v.H. auf 490 v.H.

2017

Grundsteuer B	Erhöhung von 570 v.H. auf 595 v.H.
Gewerbsteuer	Erhöhung von 490 v.H. auf 500 v.H.

2018

Grundsteuer B	Erhöhung von 595 v.H. auf 620 v.H.
Gewerbsteuer	Erhöhung von 500 v.H. auf 510 v.H.

Der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz lag 2018 lt. Haushaltsumfrage des STGB NRW bei 446 (444) Prozentpunkten in den Mitgliedskommunen. Deutlicher als bei der Gewerbesteuer zeigt sich der Konsolidierungsdruck in den Kommunalhaushalten bei der Grundsteuer B. Hier gab es 2018 wieder einen deutlichen Anstieg der durchschnittlichen Hebesätze um 6 Punkte auf 531 Prozentpunkte.

Die Hebesätze der Gemeinde Roetgen liegen damit erheblich über dem Landesdurchschnitt des Jahres 2018. Allerdings ist festzustellen, dass in einer Vielzahl von Kommunen Hebesatzerhöhungen vorgenommen werden müssen, die teilweise erheblich über den Sätzen der Gemeinde Roetgen liegen.

Mit dem GFG 2019 werden folgende fiktive Hebesätze für die Ermittlung der Steuerkraft herangezogen:

- Grundsteuer A 223 v.H. (Vorjahr: 217 v.H.)
- Grundsteuer B 443 v.H. (Vorjahr: 429 v.H.)
- Gewerbesteuer 418 v.H. (Vorjahr: 417 v.H.)

Die Hebesätze der Gemeinde Roetgen liegen über den fiktiven Hebesätzen. Eine Steigerung der fiktiven Hebesätze verringert den Anteil der Steuererträge, die der Gemeinde zur Haushaltskonsolidierung zur Verfügung stehen.

Die GPA NRW hat in ihrem letzten Prüfbericht über die überörtliche Prüfung der Jahre 2008 bis 2011 festgestellt, dass die Gemeinde Roetgen auch nach der Erhöhung 2012 – verglichen mit der StädteRegion Aachen und dem Regierungsbezirk Köln – niedrige Hebesätze festgesetzt hatte. Es wurde empfohlen, dass die Gemeinde aufgrund der sich deutlich verschlechternden Haushaltssituation, wie im HSK geplant, die Hebesätze weiter anheben sollte. Weiter wurde empfohlen, alle Möglichkeiten zur Steigerung der Ertragslage zu nutzen.

Zur Erreichung der Zielvorgabe, innerhalb eines Zehnjahreszeitraums einen Haushaltsausgleich darzustellen, und damit die Gemeinde in die Lage zu versetzen, eigenständige Entscheidungen über ihre zukünftige Entwicklung treffen zu können, sind die nachfolgenden Anpassungen der Realsteuerhebesätze verbindlich vorzunehmen. Hierdurch erlangt die Gemeinde wieder die Möglichkeit, selbstbestimmt i.S.d. Art. 28 des Grundgesetzes zu handeln und erhält wieder mehr Freiräume in wirtschaftlicher und personeller Hinsicht.

Grundsteuer A

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Hebesatz (v.H.)	270	270	270	320	370	370	370	370	370	370	370	370
Veränderung	0	0	0	50	50	0	0	0	0	0	0	0

Grundsteuer B

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Hebesatz (v.H.)	410	427	427	490	530	570	595	620	620	660	660	660
Veränderung	0	17	0	63	40	40	25	25	0	40	0	0

Gewerbsteuer

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Hebesatz (v.H.)	410	426	426	450	470	490	500	510	510	530	550	530
Veränderung	0	16	0	24	20	20	10	10	0	20	20	-20

Die finanziellen Auswirkungen dieser Steuererhöhungen sind bis 2022 im Produkt 16-611-01 dargestellt.

Danach ist ein Haushaltsausgleich im Jahre **2020** rechnerisch möglich. Eine Entlassung aus dem lfd. HSK kann von Seiten der Kommunalaufsicht erst erfolgen, wenn ein positives Jahresergebnis – bereinigt um einmalige Effekte – angezeigt werden kann und sich in der Haushaltsplanung auch im Finanzplanungszeitraum ein Haushaltsausgleich darstellbar ist.

Die Netto-Steuerquote zeigt, dass trotz der erheblichen Steigerung der Hebesätze die Steuerquote eher stagniert. Ein wirklicher Anstieg ist rechnerisch erst 2022 zu verzeichnen. Ab 2016 sinkt die Kennzahl zunächst, da die ordentlichen Erträge durch die Zuwendungen für Flüchtlinge anwachsen. Gleichzeitig steigt die Zuwendungsquote an. Insbesondere das Jahr 2018 stellt atypische Kennzahlen dar, da durch die Veranschlagung der Fördermittel für den Breitbandausbau für die Gemeinden Simmerath und Roetgen deutlich höhere ordentliche Erträge und Aufwendungen nachzuweisen sind. Dies gilt auch für das Jahr 2021 hinsichtlich der konsumtiven Veranschlagung des Umbaus des Kreuzungsbereichs B 258/Mühlenstraße/Rosentalstraße.

Durch die sich in der Finanzplanung des Haushalts 2018 gezeigten, deutlich niedrigeren Umlagesätze für die allgemeine Regionsumlage und die Regionsumlage-Mehrbelastung Jugendhilfe kann planerisch bereits vor 2022 ein Haushaltsausgleich dargestellt werden. Deshalb wurden die geplanten Steuererhöhungen bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B für die Jahre 2021 und 2022 zunächst gestrichen.

Die in 2019 vorgesehene Hebesatzerhöhung für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer soll nunmehr erst in 2020 umgesetzt werden. Grund dafür ist eine gegenüber der bisherigen Finanzplanung deutliche Erhöhung der allgemeinen Regionsumlage in 2020. Weitere Erhöhungen bei der Gewerbesteuer sind für 2021 vorgesehen, da der Umbau der Kreuzung B 258/Rosentalstraße/Mühlenstraße einschließlich der Einrichtung einer Lichtsignalanlage im Wesentlichen konsumtiv abgebildet werden wird und die Gemeinde einen Anteil von rd. einem Viertel der Kosten übernehmen muss.

Die nunmehr 6. Fortschreibung sieht daher eine Anhebung der Hebesätze bis 2021 bei der Grundsteuer B auf 660 v.H. und bei der Gewerbesteuer auf 550 v.H. vor. In 2022 kann die Erhöhung der Gewerbesteuer voraussichtlich wieder zurückgenommen werden.

Zu 2.1. und 2.2

Entsprechend den Orientierungsdaten wird mit einer 1%-igen Erhöhung pro Jahr (2020 bis 2022) gerechnet. Da davon ausgegangen werden kann, dass die Steigerungen (Inflation, Tarifierhöhungen) über diesem Wert liegen werden, sind für diese Bereiche anderweitige Einsparpotentiale zu heben.

Die geringere Personalintensität ab 2014 ergibt sich durch eine neue Zuordnung der Beiträge an die Versorgungskasse der Beamten. Diese Aufwendungen sind seitdem unter den Versorgungsaufwendungen zu verbuchen. Eine Verbesserung im Aufwandsbereich ist daher nicht eingetreten.

Aufgrund höherer Tarifabschlüsse, Höhergruppierungen und einem Stellenaufbau in den Jahren 2018 und 2019 steigt die Personalintensität merklich an.

Zu 2.3

Hinsichtlich der Entwicklung der Regionsumlagen wird auf die Ausführungen im Vorbericht verwiesen. Die Steigerungen hängen davon ab, wie sich die Steuerkraft der Gemeinde, die Umlagesätze der StädteRegion Aachen und die fiktiven Hebesätze im Rahmen der zukünftigen Gemeindefinanzierungsgesetze entwickeln werden. Hierauf hat die Gemeinde keinen unmittelbaren Einfluss.

Auch auf die Haushaltslage der StädteRegion Aachen hat die Gemeinde keinen direkten Einfluss. Da die Ausgleichsrücklage in der dortigen Bilanz in 2014 und voraussichtlich erneut in 2019 nahezu aufgebraucht wurde bzw. wird, sind auch hier weitere Belastungen für die Gemeinde nicht auszuschließen. Inwieweit die Umsetzung des städteregionalen Strukturkonzeptes 2015 bis 2025 zu einer Begrenzung der Regionsumlagen führen kann, wird sich erst noch zeigen müssen.

Die Aufwendungen aus der Zuweisung von Flüchtlingen (u.a. Hilfe zum Lebensunterhalt, Unterkunftskosten und Krankenhilfe) erhöhen die Transferaufwendungen zusätzlich.

Hier wirken sich die veranschlagten Zuschüsse für den Breitbandausbau der Gemeinden Simmerath und Monschau in 2018 erheblich aus.

Zu 2.4 und 4.1

Die Entwicklung dieser Kennzahl über den Finanzplanungszeitraum hinaus hängt entscheidend von der zukünftigen Investitionstätigkeit der Gemeinde ab. Bei einer stringenten Auslegung der in der Anlage 1 aufgelisteten Konsolidierungsmaßnahmen würden sich unter Verzicht zusätzlicher langfristiger Kreditaufnahmen Investitionen oberhalb der Investitionspauschalen, Projektförderungen und Vermögensveräußerungserlöse verbieten, auch wenn Kreditaufnahmen im rentierlichen Bereich und im

teil- und unrentierlichen Bereich bis zur Höhe der jährlichen ordentlichen Tilgung möglich sind.

Die GPA NRW empfiehlt hierzu, dass die Gemeinde alle zukünftigen Investitionen überprüfen und mit Prioritäten versehen sollte. Die problematische Haushaltssituation und die Auswirkungen auf den Haushalt müssen von Verwaltung und Rat bei jeder Investitionsmaßnahme (auch bei Ersatzinvestitionen aus der Not heraus) mit großer Sensibilität berücksichtigt werden. Der Haushalt darf nicht weiter belastet werden. Perspektivisch ist eine niedrigere Investitionsquote als in der Vergangenheit anzustreben.

Sollte der Haushaltsausgleich frühzeitiger erreicht werden können, ergeben sich entsprechende Liquiditätsüberschüsse (in Bezug auf die erwirtschafteten bilanziellen Abschreibungen), die dann für notwendige Investitionen zur Verfügung stehen könnten.

Zu 2.5

Die Zinsbelastungen durch die Liquiditätskredite sowie die Investitionskredite stellen ein erhebliches Haushaltsrisiko für die Zukunft dar. Derzeit ist nicht abzusehen, wie lange das aktuell niedrige Zinsniveau noch die Haushaltssituation der Gemeinde begünstigt.

Seit Jahren fehlt es an der Selbstfinanzierungskraft der Gemeinde. Der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt, inwieweit die Kommune in der Lage ist, aus ihrem „laufenden Geschäft“ heraus Investitionen und Darlehenstilgungen zu finanzieren oder sie dafür auf Veräußerungen von Anlagevermögen beziehungsweise eine Fremdfinanzierung angewiesen ist. Da der Wert bis einschließlich 2019 negativ ist, muss daneben auch das laufende Verwaltungsgeschäft durch Liquiditätskredite finanziert werden. Auch dies stellt ein erhebliches Risiko für den Haushalt dar.

Die Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung ist im Vorbericht dargestellt!

Zu 3.1

Die erwarteten Fehlbeträge sind auf Seite 10 dieses HSK aufgeführt und sinken u.a. aufgrund der beabsichtigten Hebesatzserhöhungen und den gegenüber der (Vorjahres-) Finanzplanung gesunkenen Regionsumlagesätzen (Ausnahme: 2020).

4. Konsolidierungsmaßnahmen

a) Ausschreibung des Schülerspezialverkehrs zum 01.08.2008/01.08.2015

Hierdurch konnten jährlich Einsparungen in Höhe von ca. 8 TEUR erzielt werden.

Die 2014/2015 erfolgte Neuausschreibung des Schülerspezialverkehrs führte zu jährlichen Mehraufwendungen von rd. 24 TEUR. Für den Finanzplanungszeitraum ist geplant, dass der Schülerspezialverkehr in den Linienverkehr integriert werden kann. Das Einsparpotential wird auf ca. 30 % geschätzt.

Die Integration erfolgt ab Dezember 2017; die jährliche Einsparung liegt bei rd. 36 TEUR/a. Gleichzeitig wurde allerdings durch die Einführung eines Ortsbusses die

gemeindliche Nahverkehrsplanung überarbeitet, die sich ab 2019 mit zusätzlich rd. 97 TEUR negativ auswirken wird.

b) Ausschreibung des Winterdienstes zur Winterperiode 2009/2010

Die Winterdienstleistungen wurden neu ausgeschrieben, da das bisherige Unternehmen völlig veraltete Streugeräte einsetzte. Die Streumenge war bei diesen Geräten nicht dosierbar, so dass der Salzverbrauch sehr hoch war. Grundvoraussetzung bei der Ausschreibung war daher, dass die Streugeräte dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Dadurch kann in einem Winter mit vergleichbar hohem Schnee- und Frostaufkommen viel Streusalz eingespart werden; zusätzlich wird die Umwelt weniger belastet. Da hinsichtlich der Abrechnung eine Umstellung von Stundenlohnbasis auf Abrechnung nach Einsätzen erfolgt ist, lässt sich das genaue Einsparpotential nicht konkret ermitteln.

c) Ausschreibung der Leistungen für die Pflege öffentlicher Grünanlagen im Jahr 2009

Bei den Mäharbeiten hat sich ein Einsparpotential in Höhe von 2.400,00 EUR ergeben.

Bei der Beet- und Heckenpflege konnte durch die Neuausschreibung keine Einsparung erzielt werden.

d) Gewerbegebiet und Baugebiete

Zur Verbesserung der Erträge hat die Steigerung der Gewerbesteuererinnahmen eine hohe Priorität. Es gilt deshalb, möglichst viele ertragsstarke Unternehmen nach Roetgen zu ziehen.

Im Gemeindegebiet Roetgen gibt es ein Gewerbegebiet, das zurzeit komplett vermarktet ist. Es ist geplant, das Gewerbegebiet mittelfristig zu erweitern. Inwieweit sich die erforderlichen Hebesatzerhöhungen als Standorthypothek für die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe darstellen, bleibt dahin gestellt.

Die Einkommensteuer sowie die Grundsteuer B sind ebenfalls wichtige Ertragsquellen. Deshalb war und ist die Gemeinde Roetgen bemüht, attraktive Baugebiete zu schaffen und dadurch eine Steigerung der Einwohnerzahl zu erreichen.

Im Jahr 2005 sind die neuen Baugebiete „Hackjansbend“ und „Lammerskreuz“ mittels Erschließungsverträgen erschlossen worden. Die Grundstücke sind inzwischen vollständig veräußert. Im Baugebiet „Hackjansbend“ sind dadurch 74 Grundstücke entstanden; hier konnten in 2013 noch weitere Bauplätze erschlossen werden. Zudem ist im Jahr 2008 die Erschließung „Auf dem Steinbüchel“ erfolgt, durch die zusätzlich 10 Parzellen geschaffen wurden. In 2016 wurde die Erschließung „Wiedevonn II“ abgeschlossen, durch die 27 Grundstücke geschaffen werden.

Neben der Erschließung Greppstraße I wurde auch die Erschließung Greppstraße III vorgenommen; auch diese Wohngebiete sind inzwischen vollständig vermarktet. Eine Erschließung Greppstraße II ist derzeit in Planung.

Im Ortsteil Rott ist zudem das Baugebiet „Im Gehaaks“ erschlossen worden. Hier wurde in 2016 die Baustraße erweitert. Weitere Entwicklungsmöglichkeiten sind im Bereich

„Wiesenstraße / Hahnbruch“ gegeben. Hier hat ein Erschließungsträger in 2016 die Erschließung vorgenommen. Eine weitere Erschließung von Bauflächen ist für den Bereich Hahnbruch/Brunnenweg vorgesehen.

e) Hebesatzanhebung Realsteuern

Die Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sollen wie oben erläutert zum 01.01.2020 erneut angepasst werden. Hierdurch ergeben sich auf der Basis der Ansätze 2018 rechnerische Mehreinnahmen in Höhe von rd. 271 TEUR.

f) Straßenbeleuchtungsvertrag

Durch das Auslaufen des Stromkonzessionsvertrages zum 31.12.2012, der bisher mit dem Straßenbeleuchtungsvertrag gekoppelt war, konnte zum 01.01.2014 mit dem bisherigen Energieversorger ein neuer Straßenbeleuchtungsvertrag abgeschlossen werden. Durch das Reduzieren verschiedener, im alten Vertrag vereinbarter Standards (bei geringfügig höherem Risiko) werden sich für die Wartung und Instandhaltung Minderaufwendungen von rd. 36 TEUR ergeben. Daneben wurde die kurzfristige Umrüstung von 100 Leuchten auf LED-Technik und die mittelfristige Abschaffung der Quecksilberdampflampen vertraglich fixiert, was ebenfalls Kosteneinsparungen bei den Energiekosten zur Folge haben wird.

In 2018 wurde der Straßenbeleuchtungsvertrag bis 2028 verlängert. Durch die komplette Umrüstung auf LED-Technik im Frühjahr 2019 werden sich trotz Erhöhung der Wartungspauschalen durch Energieeinsparungen Minderaufwendungen von rd. 27 TEUR/Jahr realisieren lassen.

g) Einführung Zweitwohnungssteuer

Die Zweitwohnungssteuer wurde zum 01.01.2014 eingeführt. Das ursprünglich erwartete Steueraufkommen von 15 TEUR wurde bei Weitem nicht erreicht. Der Haushaltsansatz beläuft sich deshalb nur auf rd. 7 TEUR.

h) Überprüfung der Sportplatzpflegeverträge

Die Verträge wurden zum 01.01.2014 mit den Vereinen neu abgeschlossen. Dabei konnte für die Pflege der Sportanlagen eine Haushaltsverbesserung von 6 TEUR erreicht werden.

Weitere, bereits umgesetzte Konsolidierungsmaßnahmen sind aus Anlage 1 (Ergebnishaushalt) zu diesem HSK ersichtlich.

Insgesamt summieren sich die bereits erfolgten Konsolidierungsmaßnahmen auf rd. **1.785 TEUR**.

5. GPA-Empfehlungen

Im Rahmen der überörtlichen Prüfungen der Gemeinde Roetgen im Juli/August 2006 bzw. Juli 2012/Februar 2013 wurden von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW folgende Empfehlungen abgegeben, aus denen Einsparpotentiale realisiert werden könnten:

Inhalt der Empfehlung	Stellungnahme der Verwaltung zur Umsetzbarkeit pp.
Erhebung Bürgschaftsprovision	Bei der geringen Anzahl der von der Gemeinde gestellten Bürgschaften auch kurzfristige Umsetzung möglich, für Bürgschaftsnehmer möglicherweise kostenneutral, Verhandlungen erforderlich. Für „Altfälle“ ohne finanzielles Ergebnis, für neue Fälle vorgemerkt.
Wiederbeschaffungszeitwert bei kalkulatorischen Abschreibungen	Finanziell interessant im Abwasserbereich, dort im Zusammenhang mit der Errichtung des Eigenbetriebes aufgegeben, erheblicher Aufwand (alle Abschreibungen müssen neu berechnet werden), deutliche Auswirkungen auf die Gebührenhöhe. Derzeit ist eine Anpassung politisch nicht umsetzbar.
Erhebung von Nutzungsentgelten bzw. Kostenerstattung für Bewirtschaftungskosten	Grundsätzlich mittelfristig umsetzbar, Verhandlungen mit Nutzern erforderlich. Dafür politischer Auftrag nötig. Bisher nur teilweise umgesetzt; in Bezug auf „Altfälle“ kleine Schritte nötig.
Einbeziehung von Unterdeckungen der Vorjahre in Kalkulationen	seit 2007 bereits umgesetzt bei den Regiebetrieben Straßenreinigung und Abfallbeseitigung; bei den Friedhöfen zuletzt nur in Teilbereichen
Verbreiterung der Basis der Eigenkapitalverzinsung im Abwasserwerk	Die Verbreiterung der Basis der Eigenkapitalverzinsung wurde inzwischen umgesetzt. Der Zinssatz wurde ab 2013 um 0,5 % auf 4,5 % angehoben. Der Zinssatz wurde 2019 um 1 Prozent auf 5,5 % angehoben.
Beitritt zum Zweckverband Abfallbeseitigung oder Neuausschreibung	Die Gemeinde ist dem Zweckverband RegioEntsorgung beigetreten.

Überprüfung des „Ansatzes öffentliches Grün“ bei den Friedhöfen	Im letzten Prüfbericht für die Jahre 2008/2011 wird der Gemeinde die deutliche Senkung des Anteils am öffentlichen Grün empfohlen. Aber auch mögliche Flächenreduzierungen, die Abgabe von Friedhofskapellen, die Übergabe der Pflege von Friedhöfen an die Ortsgemeinschaft bis hin zur Schließung einzelner Friedhöfe sollen geprüft werden. Die Nutzungsgebühren steigen jährlich erheblich; eine Umsetzung der Empfehlungen würde zu weiteren enormen Erhöhungen führen. Die Thematik wurde im Zuge der Kalkulation für das Jahr 2017 umfassend diskutiert. Es wurde beschlossen, den Grünanteil schrittweise auf einen Zielwert von 15 % abzusenken.
Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer A und B	Kernpunkt dieses HSK's ist die schrittweise Anhebung der Hebesätze auf 370 (A) bzw. 660 (B) v.H. bis 2020
Hebesatzerhöhung bei der Gewerbesteuer	Kernpunkt diese HSK's ist die schrittweise Anhebung des Hebesatzes auf 530 v.H. bis 2022 (2021: 550 v.H.).
Erhöhung der Hundesteuer	Zum 01.01.2011 erfolgte eine Erhöhung des Steuersatzes um 20 %. Zum 01.01.2013 erfolgte eine weitere Anhebung um 8 TEUR; weitere Erhöhungen für 2015 und 2016 wurden umgesetzt.
Vergnügungssteuer	Durch die Ansiedlung einer Spielhalle und einer entsprechenden Anpassung der Vergnügungssteuersatzung konnten Mehrerträge erwirtschaftet werden.
Zweitwohnungssteuer	Einführung zum 01.01.2014 Das Steueraufkommen (rd. 7 TEUR) trägt nur geringfügig zur Konsolidierung bei.
Aufbau eines flächendeckenden unterjährigen Berichtswesens	Aufbau Kennzahlensystem und Definition von Zielen und Kennzahlen ist geplant, jedoch nicht kurzfristig umsetzbar.
Beibehaltung der Schuldenpolitik	In den Jahren 2015 - 2022 sollen möglichst keine weiteren Investitionskredite aufgenommen werden. Ausnahmen sind nur in rentierlichen Aufgabenbereichen möglich. Auflage der Kommunalaufsicht im teil-/unrentierlichen Bereich: Nettokreditaufnahme = 0

Aufgabenkritik	Mittelfristiger Einstieg in Aufgabenkritik mit Politik möglich
Fluktuationsanalyse	Erstellung und Fortschreibung einer Fluktuationsanalyse werden in Angriff genommen.
Prüfung, ob Organisation verschlankt werden kann	Die Prüfung wurde vorgenommen und hatte zur Bildung einer neuen Organisationseinheit geführt. Durch diese strukturelle Änderung tritt keine andere Ausgangssituation ein.
Veränderte Form der Aufwandsentschädigung	Im Rahmen der anstehenden Einführung eines Ratsinformationssystems kann eine Abkehr von der Pauschalentschädigung erfolgen. Damit sind auch finanzielle Einsparungen verbunden. Dies muss allerdings noch abschließend politisch diskutiert werden.
Entwicklung vorausschauender Konzepte zur Gebäudenutzung und Minimierung von Erweiterungen	Im Widerspruch zum Ratsbeschluss, dem ein fachlich qualifiziertes Raumprogramm zugrunde liegt.
Optimierung der Gebäudewirtschaft durch strategische Positionierung unter Einbeziehung der Verwaltungsführung	Mittelfristig-organisatorische und IT-unterstützte ämterübergreifende Festlegungen. Aufbau eines Gebäudemanagements. Befindet sich im internen Prüfprozess
Einführung der zentralen Kosten- und Leistungsrechnung	Nach Einführung NKF als dessen Bestandteil umzusetzen, jedoch kurzfristig nicht umsetzbar
Begrenzung der Bauunterhaltungsausgaben, Beschränkung der Bauunterhaltung, Übertragung von Verantwortung auf Nutzer	Die Empfehlung beinhaltet die Gefahr des Substanzverzehr. Nach Auffassung der Verwaltung ist aber der Substanzerhaltung unbedingt der Vorrang einzuräumen. Nutzerverantwortung bei Grundschulern nur bedingt voraussetzbar. Befindet sich im internen Prüfprozess
Rahmenverträge für die Bauunterhaltung	für Teilbereiche umgesetzt
Erfassung und Fortschreibung der steuerungsrelevanten Daten in der Gebäudewirtschaft	Mittelfristig umsetzbar - Zentralisierung Gebäudewirtschaft = Gebäudemanagement. Befindet sich im internen Prüfprozess
Ausschreibung der Gebäudereinigungsleistungen aufgrund einer präzisen Ermittlung des Reinigungsbedarfs	Muss mit Senkung von Standards einhergehen. Die Prüfung, auch hinsichtlich einer Neuausschreibung, soll mittelfristig erfolgen.
Festlegung von Leistungswerten, Raumgruppen, aufgrund einer differenzierten Gesamtübersicht	Befindet sich im internen Prüfprozess

Reinigungsstandards überprüfen	Befindet sich im internen Prüfprozess
Intensivierung qualifizierender Maßnahmen zum Energiemanagement	Befindet sich im internen Prüfprozess
Verbrauchsdaten und Finanzdaten zusammenführen, Berichtswesen zur differenzierten Erfassung der Verbrauchs- und Ausgabenverläufe, Zielvereinbarungen mit Nutzern	Mittelfristig - bereits im Aufbau - Organisationsentscheidung/-festlegung. Befindet sich im internen Prüfprozess
Ursachen für hohen Wärmeverbrauch bei Grundschule und Feuerwehren prüfen	Im Zuge der Erweiterung der Grundschule / OGATA wurde eine Heizzentrale errichtet, welches auch das Rathaus und die Turnhalle mit Wärme versorgt. Im Feuerwehrhaus Roetgen wurde in 2010 die Dämmung des Daches abgeschlossen. Durch Mittel des Konjunkturpakets II wurde die energetische Sanierung des Lehrschwimmbeckens in 2011/2012 vorgenommen. In 2014 erfolgte eine Fassadensanierung des Altbaus der Grundschule.
Tieferegehende Analyse der Ursachen für die hohen Verbrauchswerte und Einleitung von Gegenmaßnahmen durch konzeptionelle, technische und das Nutzerverhalten beeinflussende Maßnahmen	Angelaufen - mittelfristig - Organisationsentscheidung/-festlegung, Zentralisierung Gebäudewirtschaft = Gebäudemanagement. Befindet sich im internen Prüfprozess
Überprüfung der versicherten Risiken und Neuausschreibung der Versicherungsleistungen	Eine Neuausschreibung wird intern geprüft. Durch Verhandlungen mit dem bisherigen Versicherer konnte ein Nachlass von rd. 4.600 EUR pro Jahr erreicht werden. Durch eine Vertragsumstellung im Bereich der Spezial-Strafrechtsschutzversicherung konnte eine jährlich Einsparung von rd. 6.000,00 € erzielt werden, beginnend ab dem Jahr 2016.
Formulierung strategischer und operativer Ziele im Bereich der Unterhaltung der kommunalen Infrastruktur	Mittelfristig - Organisationsentscheidung. Befindet sich im internen Prüfprozess
Festlegung von Standards für die Infrastrukturerhaltung	Mittelfristig - Auswertung Straßenerfassung und -bewertung im Rahmen NKF
Bildung wirtschaftlicher Kennzahlen, Berichtswesen	Mittelfristig - Auswertung Straßenerfassung und -bewertung im Rahmen NKF

Prüfung der vorübergehenden Reduzierung der Ausgaben für die Erhaltung der Gemeindestraßen	Die Empfehlung beinhaltet die Gefahr eines Substanzverzehr. Nach Auffassung der Verwaltung ist aber der Substanzerhaltung unbedingt der Vorrang einzuräumen, auch mit Blick auf die Verkehrssicherungspflicht.
Regelmäßige Ausschreibung der Leistungen für die Pflege öffentlicher Grünanlagen mit Vorgabe von Intervallen und Standards	Neuausschreibungen erfolgen regelmäßig.
Vereinbarung von Grünpatenschaften, Einbindung von Vereinen in die Verantwortung für die Grünpflege	Mittelfristig - Umerziehung im Anspruchsdenken. Wird konzeptionell in Angriff genommen
Darstellung aller Kosten des Bauhofes im Rahmen innerer Verrechnungen, um Kostentransparenz zu gewährleisten	Eine Organisationsuntersuchung zur Ermittlung des Ist-Zustandes wurde in 2012 durchgeführt. Handlungsempfehlungen sind mittelfristig umzusetzen.
Aufgaben-/Leistungskatalog des Bauhofes den internen Abnehmern zur Verfügung stellen, komplette KLR, Budgetrelevanz	s.o.
Nach Einführung der KLR Fremdvergaben prüfen und entsprechende strategische Ausrichtung vornehmen	s.o.
Budgetverantwortung für den Bauhof	s.o.
Berichtswesen für den Bauhof mit Kennzahlensystem, interkommunale Zusammenarbeit	Die Gemeinde hat an einem KGST-Vergleichsring teilgenommen, um sich mit Kommunen gleicher Größenordnung auszutauschen. Der Nutzen stand jedoch in keinem Verhältnis zum finanziellen und personellen Aufwand. Eine Kooperation mit benachbarten Kommunen ist beabsichtigt und befindet sich derzeit in der Abstimmung.

Jeder einzelne Schritt, verbunden mit einem verstärkten Sparbewusstsein, trägt dazu bei, die Haushaltslage zu verbessern. Sämtliche Verwaltungsbereiche sind aufgabenkritisch zu hinterfragen. Vermehrt und verstärkt sollten auch die Aufwendungen im Pflichtbereich auf den Prüfstand stehen. Pflichtaufgaben bieten hohe Einsparpotenziale. Hier geht es nicht um das „Ob“ der Aufgabenerfüllung, sondern um das „Wie“ der Leistungsgewährung und der Diskussion über das Festhalten an kommunal definierten Standards. Hierzu bedarf es gemeinsamer Anstrengungen von Verwaltung, Rat und Fachausschüssen.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklungen sind Formen der interkommunalen Zusammenarbeit ein Schlüsselement der Effizienzsteigerung. Aufgrund der vergleichsweise geringen Einwohnerzahl sollte die Gemeinde Roetgen auch zukünftig den Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit ausbauen. Zuletzt wurden im Bereich des Datenschutzbeauftragten, des Vergabemanagements sowie des Servicecenters Call Aachen Maßnahmen umgesetzt. Hierdurch werden der

Einsatz und die Fortbildung von eigenem Personal verringert. Derzeit wird eine Zusammenarbeit mehrerer Kommunen im Bereich Bauhof geprüft.

6. Prüfpunkte HSK (Ergebnisplan)

Personalaufwendungen

Vor der Wiederbesetzung einer Stelle ist deren Notwendigkeit auf die gesetzliche Verpflichtung hin zu prüfen. Wiederbesetzungen erfolgen grundsätzlich durch Auszubildende bzw. Anwärter/innen.

Bei freiwerdenden Stellen wird in jedem Einzelfall geprüft, ob die Stelle noch notwendig ist oder in eine andere Stelle mit niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppe umgewandelt werden kann. Einer hausinternen Umsetzung ist in jedem Fall der Vorzug zu geben und wird durch zusätzliche Qualifizierung gefördert. Auch eine Verlagerung von Aufgaben an Dritte oder eine kommunale Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen der Verwaltung kann zu einer Reduzierung des personellen Bedarfs führen.

In Altersteilzeit befindliche Mitarbeiter/-innen werden möglichst durch Auszubildende bzw. Anwärter/-innen ersetzt. Weiteren Anträgen auf Altersteilzeit kann nur noch in begründeten Ausnahmefällen entsprochen werden. Dies dient zur Reduzierung der zusätzlichen Kosten und zur Verschlankung des Stellenplans.

Zusätzliche Stellen werden nur noch geschaffen, wenn dies für die Aufgabenerledigung unabweisbar ist und im Einklang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht; ausnahmsweise werden temporär Stellen für Auszubildende bzw. Anwärter/innen geschaffen, um den demographisch bedingten personellen Wechsel ausgleichen zu können. Bei unabweisbarer Neueinstellung ist zu prüfen, ob eine befristete Einstellung in Betracht kommen kann.

Überstunden, Mehrarbeitsstunden sind nur noch für außergewöhnliche und begründete Situationen zuzulassen und ausschließlich über Freizeit im Rahmen der GLAZ auszugleichen.

Grundsätzlich gilt, dass wegfallende Leistungen des Bundes, des Landes, der Städteregion und Dritter nicht durch die Gemeinde Roetgen übernommen werden; Ausnahmen bilden gesetzliche Verpflichtungen.

Vor der Ausschreibung einer Stelle ist somit zu analysieren:

- ob auf die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise verzichtet werden kann,
- ob Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich sind,
- ob die Aufgabe durch organisatorische Maßnahmen mit weniger Personalaufwand bewältigt werden kann, z. B. durch Zusammenlegung und/oder Verlagerung von Arbeitsbereichen oder durch Technikeinsatz oder gar durch interkommunale Zusammenarbeit.

Diese Zweck- und Vollzugskritik der Aufgaben ist zwingend erforderlich und nachweisbar aktenkundig zu machen.

Für die Prognose der Personalentwicklung wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Mitarbeiter/-innen mit Erreichen des 65. Lebensjahres und von 2012 an schrittweise auf 67 Jahre zu aus dem Dienst ausscheiden.

Der Stellenplan 2019 ist als Anlage zum Haushaltsplan beigefügt. Veränderungen zu dem Stellenplan 2018 wurden wie folgt vorgenommen:

Teil A: Beamte

Produktbereich 01

Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt:

Wegfall Besoldungsgruppe A 11 bei FB 2

Teil B: Tarifbeschäftigte

Produktbereich 01:

Anhebung Zeitanteil:

1 Stelle der EG 11 (bisher 0,75 Stelle) gemäß der tatsächlichen Besetzung als 0,88 Stelle bei FB 6

Wegfall:

1 Stelle EG 6 bei FB 1

1 Stelle der EG 9b bei FB 1

Neueinrichtung/Änderung:

1 0,51 Stelle der EG 6 und 1 0,52 Stelle der EG 6 bei FB 1 (vorherige Ausweisung 1 Stelle EG 6)

1 Stelle der EG 9a bei FB 1

2 Stellen der EG 9b bei FB 1

1 Stelle der EG 10 bei FB 2 (vorher A 11)

1 Stelle EG 9b nach EG 8 bei FB 6

Anhebung:

2 Stellen der EG 6 nach EG 7 bei FB 2 (davon 1 Stelle bisher 0,9 Stelle)

1 Stelle der EG 6 nach EG 8 (mit 0,7 bei FB 2 und 0,3 bei FB 6)

1 Stelle der EG 8 nach EG 9a bei FB 2

Produktbereich 02:

Anhebung:

1 Stelle EG 8 nach EG 9a bei FB 3

Produktbereich 03:

Neueinrichtung:

1 Stelle der EG 8 bei FB 3 (vorher EG 6 bei FB 1)

Anhebung:

1 Stelle der EG 5 nach EG 6 bei FB 6

Produktbereich 05:

Änderung:

Aufhebung kw-Vermerk 1 Stelle bei FB 2 und Ausweisung 0,77 Stelle

Anmerkung: Der kw-Vermerk wird aufgrund der Notwendigkeit dieser Stelle (Flüchtlingsbetreuung) aufgehoben. Die Stelle wird aber nicht als Vollzeitstelle, sondern als 0,77 Stelle ausgewiesen.

Anhebung:

1 Stelle EG 8 nach EG 9c

Teil B: Dienstkräfte der Probe- und Ausbildungszeit
Die Stellenübersicht wird fortgeschrieben.

Eine Reduzierung der Personalkosten ist ohne Gefährdung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben nicht gewährleistet und kann daher nicht avisiert werden.

Beigefügt ist eine Übersicht, aus der sich die Entwicklung der Anzahl der Stellen (Anlage 2) laut Stellenplan, der Anzahl der Beschäftigten sowie die Stellenanteile (Anlage 3) ergeben, ab dem Haushaltsjahr rückwirkend (ab 2019) für einen Zeitraum von 10 Jahren mit Angabe von „Aus- bzw. Eingliederungen“ bedingten Veränderungen.

Freiwillige Leistungen

Die Gemeinde Roetgen erbringt neben den gesetzlichen Pflichtaufgaben auch freiwillige Leistungen. Diese tragen neben den Pflichtleistungen ebenfalls substantiell zur Gewährleistung eines intakten sozialen und kulturellen Umfeldes in der Gemeinde Roetgen bei.

Eine Auflistung der nach Produkten geordneten freiwilligen Aufwendungen ist als Anlage 4 beigefügt.

Eine genaue Analyse aller gemeindlichen Aufgaben auf ihre Einordnung als freiwillige Leistung sowohl von der Art als auch von der Höhe her ist nur durch eine Einzelanalyse aller Aufwendungen durch die Fachbereiche möglich. Diese Analyse wird für die weitergehende Haushaltskonsolidierung eine wesentliche Aufgabe sein.

Die freiwilligen Leistungen liegen im Durchschnitt bei rd. 1.000 TEUR. In den abgelaufenen Jahren konnte dieser Betrag allerdings regelmäßig erheblich unterschritten werden.

Die Reduzierung der freiwilligen Aufwendungen im Zeitraum 2018 bis 2020 entsteht zu einem nicht unerheblichen Teil durch Grundstücksverkäufe über dem Bilanzwert.

Aufgrund organisatorischer Änderungen und einer neuen Zuordnung hinsichtlich der Personalkosten können sich in verschiedenen Produkten zusätzliche freiwillige Aufwendungen ergeben, die dort vorher nicht ausgewiesen waren.

Kostenrechnende Einrichtungen

Im Bereich der Gebührenhaushalte wird grundsätzlich ein möglichst hoher Kostendeckungsgrad angestrebt. Dabei sind als Rahmenbedingungen der Gebührenermittlungen sowohl kommunalabgabenrechtliche als auch betriebswirtschaftliche Grenzen zu beachten. Kostenunterdeckungen werden grundsätzlich im Rahmen der Gebührenkalkulation nach § 6 Abs. 2 KAG berücksichtigt.

Im Bereich der Friedhöfe sind die Gebühren in den letzten Jahren insbesondere für die Nutzungsrechte erheblich gestiegen. Inwieweit weitere Gebührenerhöhungen auch durch die Einrechnung von Kostenunterdeckungen noch mit der Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen im Einklang gebracht werden können, ist fraglich.

Beteiligungen und Nachweis von Konsolidierungseffekten bei erfolgten Ausgliederungen

Die Beteiligungen der Gemeinde Roetgen bieten insgesamt kaum Konsolidierungspotentiale. Lediglich die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserwerk der Gemeinde Roetgen“ trägt hinsichtlich der Abführung der Eigenkapitalverzinsung und einer Verwaltungskostenerstattung nennenswert zur Verbesserung des Jahresergebnisses bei.

Ab 2019 wird die Eigenkapitalverzinsung um 1 Prozent auf 5,5 Prozent angehoben. Außerdem ist im Finanzplanungszeitraum vorgesehen, dass der komplette Gewinn des Abwasserwerkes -über die Eigenkapitalverzinsung hinaus- ausgeschüttet wird.

Die Roetgener Bauland GmbH übernimmt durch die Erschließung von Baugebieten zusammen mit dem Abwasserwerk eine wesentliche Aufgabe der Gemeindeentwicklung. Im Rahmen der Geschäftsbesorgung erhält die Gemeinde bei der Erschließung von Wohngebieten eine Entschädigung. An den Überschüssen ist die Gemeinde entsprechend den Regelungen des Gesellschaftervertrages beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass außer der Beteiligung an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Städteregion Aachen, an die eine Sockelförderung zur Verminderung des Verlustes in Höhe von rund 4 TEUR jährlich zu zahlen ist, die übrigen Beteiligungen den Ergebnishaushalt (mit Ausnahme der Umlagebelastungen an die Zweckverbände) der Gemeinde nicht belasten.

Controlling der HSK-Maßnahmen

Die Maßnahmen des HSK sind in Form einer Maßnahmenübersicht dokumentiert (Anlagen 1). Die Kämmerei wird auf dieser Basis federführend die Umsetzung des HSK steuern und in den nächsten Jahren fortschreiben.

Die fachliche Umsetzung der Maßnahmen obliegt den Fachbereichen, die in regelmäßigen Abständen eine Berichterstattung über das realisierte Konsolidierungspotential der Verwaltungsleitung vorlegen sollen.

Ermächtigungsübertragungen

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Ermächtigungsübertragungen gänzlich verzichtet wird. Gegebenenfalls werden im nächsten Haushaltsjahr neue Ansätze gebildet. Dies gilt auch für Haushaltseinnahmereste (z.B. bei Krediten für Investitionen).

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Die Konsolidierungsmaßnahmen sehen vor, auf die Aufnahme von langfristigen Kreditaufnahmen zu verzichten. Dazu soll die Investitionstätigkeit zurückgeführt werden. In 2016 bis 2018 konnte (mit Ausnahme der Fördermittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“) auf Kreditaufnahmen gänzlich verzichtet werden. Eine geringe Anzahl von Investitionen konnte aus verschiedenen Gründen nicht mehr in 2018 abgewickelt werden. Die Maßnahmen stehen nunmehr in 2019 ff. zur Auszahlung an. Auch im

Finanzplaungszeitraum wird auf die Aufnahme von weiteren langfristigen Krediten mit Ausnahme der Mittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ verzichtet.

Die Grenze „Nettoneuverschuldung=0“ wird nicht überschritten.

Der Verzicht auf langfristige Kreditaufnahmen kann mittelfristig zu einer Verringerung des Zinsaufwandes führen, wobei die Entwicklung des Zinsniveaus derzeit nicht abschätzbar ist. Wenn der Weg einer auskömmlichen Ertragsentwicklung konsequent umgesetzt wird, kann zukünftig auf Liquiditätskredite verzichtet werden, was ebenfalls Auswirkungen auf den Zinsaufwand haben wird.

Bilanzielle Abschreibungen

Eine Verringerung des Abschreibungsaufwandes kann langfristig nur durch eine wertmäßige Begrenzung der Investitionstätigkeit auf das Niveau von Zuwendungen, Beiträgen und Vermögensveräußerungserlösen erreicht werden.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Der Haushaltsausgleich kann nur erreicht werden, wenn sich im Bereich der Aufwendungen (hier insbesondere Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der gemeindlichen Infrastruktur) nur geringfügige Steigerungen ergeben.

Ziel dieses HSK muss sein, die **vorhandene** Infrastruktur trotz dieser finanziellen Einschränkung zu erhalten, um einem Substanzverlust entgegen zu wirken.

Transferaufwendungen

Zu den wesentlichen Transferaufwendungen gehören neben den Städteregionsumlagen die Sozialleistungen (einschl. Asylbewerber und Flüchtlinge), die Verbandsumlagen an Zweckverbände (Wasserverband Eifel-Rur, Zweckverband RegioEntsorgung, Förderschulverband, Volkshochschulzweckverband), Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine, Gewerbesteuerumlagen, die Krankenhausumlage sowie die ab 2014 (bis 2017) zu zahlende Solidaritätsumlage.

Die zukünftige Entwicklung in diesem Bereich ist jedoch durch die Gemeinde nicht unmittelbar beeinflussbar. Dies gilt insbesondere für die Regionsumlagen. Hier wird auf den verfassungsmäßigen Anspruch auf ein gemeindefreundliches Verhalten der Aufsichtsbehörden hingewiesen.

Die Entwicklung insbesondere der Regionsumlagen ist im Vorbericht dargestellt.

Hier liegt neben Konjunkturschwankungen für die Erträge aus dem Steuerverbund weiterhin das größte Risiko für den Haushaltsausgleich. Da die Ausgleichsrücklage der StädteRegion Aachen in 2014 und voraussichtlich in 2019 erneut ausgeschöpft wurde bzw. wird, werden zukünftige Kostensteigerungen, insbesondere bei den Sozialleistungen, unmittelbar an die regionsangehörigen Kommunen weitergereicht.

Die bis einschließlich 2017 gezahlte Solidaritätsumlage schöpfte die „fiktive“ Steuerkraft zusätzlich ab, ohne eine Anrechnung auf die Umlagekraft. Die Auswirkungen beschreibt Frau Prof. Dr. Färber in ihrem finanzwissenschaftlichen Gutachten zur Verfassungsbeschwerde gegen das Stabilitätspaktgesetz (Seiten 24 bis 29). Die hohe Grenzumlagebelastung der Gemeinde Roetgen wird hier explizit herausgestellt.

7. Entwicklung des lfd. HSK

Mit Verfügung vom 20.05.2011 teilte die Kommunalaufsicht der Städteregion Aachen mit, dass das vom Rat im Zusammenhang mit der Haushaltssatzung 2011 beschlossene HSK 2010 bis 2014 nicht genehmigungsfähig sei, da das Ziel der notwendigen Haushaltskonsolidierung hin zum Haushaltsausgleich nicht aufgezeigt werden konnte.

Ohne Genehmigung des HSK durfte die Haushaltssatzung 2011 gemäß § 80 Abs.5 Satz 5 GO NRW nicht bekannt gemacht werden. Die Gemeinde Roetgen befand sich damit seit dem 01.01.2010 auf Dauer in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO NRW -sog. **Nothaushaltsrecht**- und unterlag den Restriktionen nach dem Leitfaden des IM NRW/MIK NRW „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 06.03.2009. Dieser Leitfaden wurde zum 30.09.2012 aufgehoben, gilt aber in seinen Teilen 1 bis 3 bis zu einer Neuregelung fort.

Nach der Novellierung des § 76 Abs. 2 GO war es für die Haushaltsplanung 2012 möglich, ein HSK aufzustellen und zu genehmigen, wenn der Haushaltsausgleich gemäß § 75 GO innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren wieder hergestellt ist. Hieraus ergibt sich in Absprache mit der Kommunalaufsicht die Pflicht, das HSK auf einen Zeitraum von 10 Jahren unter Berücksichtigung des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK) vom 09.08.2011 fortzuschreiben.

Mit Verfügung vom 27.09.2012 teilte die Städteregion Aachen mit, dass auch das HSK 2012-2021 nicht genehmigungsfähig war. Nach Ansicht der Kommunalaufsicht konnte die Gemeinde keine nachvollziehbare Begründung für die ab 2015 veranschlagten Zuwächse beim Anteil an der Einkommensteuer sowie der Schlüsselzuweisungen erbringen. Aufgrund des bei der Prüfung des HSK festgestellten erheblichen Veranschlagungsrisikos war daher eine Genehmigung nicht möglich.

Aus Sicht der Kommunalaufsicht bestand aber weiterhin die Möglichkeit, mit der Aufstellung des Haushaltes 2013 und einer entsprechenden Fortschreibung des HSK den Haushaltsausgleich nachvollziehbar darzulegen, um dann eine Genehmigung nach § 76 Abs. 2 GO NRW zu erreichen.

Mit einer weiteren Verfügung vom 11.12.2012 wies die Untere Staatliche Verwaltungsbehörde darauf hin, dass ein Verzicht auf weitere Konsolidierungsmaßnahmen nicht akzeptiert werden kann. Der Städteregion und der Oberen Kommunalaufsicht ist bewusst, dass bei der Umsetzung der Maßnahmen auch spürbare Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde entstehen. Dies sei auch im Sinne des Gesetzgebers. Sollten auf der Aufwandsseite alle Möglichkeiten der Konsolidierung erschöpft sein, muss auch die Ertragsseite betrachtet werden. Die Kommunalaufsicht verwies dabei auf die spürbare Anhebung der Realsteuerhebesätze der Nachbarkommunen.

Das im Rahmen der Haushaltssatzung 2013 vorgelegte HSK für den Zeitraum 2013 bis 2022 wurde mit Verfügung vom 14.05.2013 unter folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

- Nettoneuverschuldung im teil- und unrentierlichen Investitionsbereich unzulässig
- Kompensation nicht oder nur teilweise realisierbarer Konsolidierungsmaßnahmen durch Ersatzmaßnahmen
- Feststellung des Jahresabschlusses 2012 am 17.12.2013
- Kompensation von neuen freiwilligen Leistungen durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen
- Realisierung von Kosteneinsparungen sowohl bei pflichtigen als auch bei freiwilligen Leistungen
- Verwendung von Mehrerträgen zur Reduzierung der Jahresfehlbeträge bzw. zur Haushaltskonsolidierung
- Planung und Sicherung der Liquidität.

Auch die im Rahmen der Haushaltssatzung 2014 vorgelegte 1. Fortschreibung des HSK's wurde mit Verfügung vom 09.05.2014 genehmigt. Zusätzlich zu den o.a. Bedingungen und Auflagen hat die Kommunalaufsicht gefordert, das Gesamtvolumen der freiwilligen Leistungen zurückzuführen und die genannten Gesamtbeträge für die Jahre 2015 bis 2017 als Obergrenzen festgeschrieben. Des Weiteren bedürfen die wirtschaftlichen Beteiligungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung einer restriktiven Prüfung.

Mit Verfügung vom 30.04.2015 wurden die Haushaltssatzung 2015 sowie die 2. Fortschreibung des HSK's genehmigt. Die Auflagen und Hinweise entsprechen im Wesentlichen denen der Vorjahre.

Die Haushaltssatzung 2016 und die 3. Fortschreibung des HSK's wurden mit Verfügung vom 20.04.2016 genehmigt. Abweichungen zu den Auflagen und Hinweisen der Vorjahre ergaben sich nur im Hinblick auf die höhere Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage und einer höheren Nettoneuverschuldung aufgrund der Flüchtlingskrise.

Mit Verfügung vom 03.05.2017 wurden die Haushaltssatzung 2017 sowie die 4. Fortschreibung des HSK's genehmigt. Die Kommunalaufsicht hat darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2016 ff. die Bestimmungen der §§ 95,96 GO NRW sowie für die Gesamtabchlüsse § 116 GO NRW i.V.m. § 2 NKFEGR NRW zu beachten sind.

Die Haushaltssatzung 2018 und die 5. Fortschreibung des HSK's wurden mit Verfügung vom 13.03.2018 genehmigt.

Die Zahlen des genehmigten HSK sind nunmehr auf der Basis der Planzahlen für den Zeitraum 2019 bis 2022 fortgeschrieben worden.

Da der Finanzplanungszeitraum nunmehr mit dem voraussichtlichen Ende des HSK's übereinstimmt, kann auf die in der Vergangenheit erforderliche Berechnung von Wachstumsraten verzichtet werden. Die bisherige Anlage 6 entfällt somit.

Die Fortschreibung des HSK zeigt bei konsequenter Verfolgung der Konsolidierungsziele und der voraussichtlichen Entwicklung der Realsteuerhebesätze im Jahre 2022 einen Überschuss in Höhe von rd. **293 TEUR**.

Die Gemeinde Roetgen hat in 2016 die KGSt in Köln damit beauftragt, ein kommunales Strategie- und Konsolidierungskonzept mit der Verwaltung und der Politik zu erarbeiten. Dies umfasst eine strategische Zielplanung verbunden mit einer darauf ausgerichteten Haushaltskonsolidierung. Die Ergebnisse werden in den Konsolidierungsprozess einfließen.

Die nachfolgend zusammengefassten Kernpunkte dieses HSK, die für das Gelingen der Konsolidierungsbemühungen hin zu einem ausgeglichenen Haushalt unabdingbar einzuhalten sind, stellen eine besondere Verpflichtung für Politik und Verwaltung dar:

- hohe Ausgabendisziplin
- Einschränkung der Investitionstätigkeit
- (dadurch) möglichst Verzicht auf langfristige Darlehen
- keine zusätzlichen freiwilligen Aufwendungen ohne Kompensation
- Substanzerhalt statt Neubau
- schrittweise Anhebung der Realsteuerhebesätze
- Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung

Anlagen:

1. Konsolidierungsmaßnahmen HSK 2013 bis 2022
2. Übersicht über die Entwicklung der Stellenzahl
3. Darstellung der Planstellen 2006-2019
4. Auflistung der freiwilligen Aufwendungen
5. Sachkontenschema 2017-2022

A. Konsolidierungsmaßnahmen HSK 2013 bis 2022 - Ergebnishaushalt (Fortschreibung 2019)

Anlage 1						
Lfd. Nr.	Beschreibung	geschätztes Konsolidierungs- potenzial (€)	davon bereits umgesetzt (€)	Bemerkungen	Umsetzung ab Haushaltsjahr	Orga- einheit
1	Ausschreibung der Versicherungsleistungen / Nachverhandlung der Verträge	4.600,00 €	4.600,00 €	Versicherung gewährt 10 %igen Rabatt	2011	FB 1
1a	Vertragsumstellung im Bereich der Spezial- Strafrechtsschutzversicherung	6.000,00 €	6.000,00 €		2016	FB 1
2	Einsparungen bei Straßenbeleuchtung	40.000,00 €	40.000,00 €	Durch den Abschluss eines neuen Wartungsvertrages ab 01.01.2014 konnten geringere lfd. Kosten vereinbart werden. Außerdem werden sich durch den vermehrten Einsatz von LED-Technik auch Energiekosten senken lassen. Für den Fall einer Verlängerung dieses Vertrages über 2018 hinaus, wird über weitere Einsparungen verhandelt.	2014	FB 6
2a	Straßenbeleuchtung	27.000,00 €	13.500,00 €	Zum 01.01.2019 wird der bestehende Wartungsvertrag um 10 Jahre verlängert. Darin ist die vollständige Umstellung auf LED-Technik vereinbart. Obwohl die Wartungspauschalen steigen, kann durch die Energieeinsparung ein weiterer Konsolidierungseffekt erzielt werden. Da die Umrüstung bis ins Frühjahr 2019 dauern wird, wird der gesamte Einspareffekt erst ab 2020 voll zum Tragen kommen.	2019	FB 6
3	Ausschreibung Fremdreinigung Gebäude einschl. Überprüfung der Standards	5.000,00 €	0,00 €	Empfehlung GPA; zunächst Überprüfung der Standards, danach kann eine Neuausschreibung erwogen werden	2019	FB 6
4	Anteil der Feuerwehr an kostenpflichtigen Einsätzen reduzieren	3.000,00 €	0,00 €	Prüfung im Rahmen des Brandschutzkonzeptes; bisher im Rahmen der Förderung des Ehrenamtes nicht umgesetzt.	2019	FB 3
5	Lehrschwimmbecken gegen Entgelt anbieten (Vereine, VHS)	5.000,00 €	700,00 €	kein öffentliches Schwimmen	2014	FB 3
6	Streichung Schülerbeförderung OGS in Abhängigkeit der Benutzerzahlen	17.500,00 €	17.500,00 €	Schülerbeförderung am Nachmittag wird nicht angeboten.	2011	FB 3
7	Nutzungsentschädigungen der Vereine (z.B. für Duschen Turnhalle)	5.000,00 €	0,00 €	auch Sportheim Rott pp. Teilweise übernehmen die Vereine die Beträge auch direkt. Weitere Gespräche sind hier in den nächsten Jahren zu führen.	2011	FB 3
8	Sportplatzpfegeverträge überprüfen	6.000,00 €	6.000,00 €		2014	FB 1
9	Verkauf von Ökopunkten an Meistbietenden			<i>Eine sachliche und rechtliche Prüfung hat ergeben, dass für die Gemeinde Roetgen keine realistische Chance besteht, Mehrerträge zu erzielen.</i>		FB 6

Lfd. Nr.	Beschreibung	geschätztes Konsolidierungspotenzial (€)	davon bereits umgesetzt (€)	Bemerkungen	Umsetzung ab Haushaltsjahr	Organeinheit
10	Vollkostendeckung in den kostenrechnenden Einrichtungen (auch Märkte) einschl. Sondervermögen "Abwasserbeseitigung"			Einhaltung des § 6 KAG auch hinsichtlich Kostenunterdeckungen	2010	FB 2 + 6
11	Mitgliedschaften in Vereinen/Verbänden überprüfen	1.000,00 €	1.000,00 €		2011	FB 1
12	Hundesteuer: 2011: 1. Erhöhung + Bestandsaufnahme	10.000,00 €	10.000,00 €	Ratsbeschluss umgesetzt	2011	FB 2
13	Hundesteuer: 2013: 2. Erhöhung	7.000,00 €	7.000,00 €	Ratsbeschluss umgesetzt	2013	dto.
14	Hundesteuer: 2015: 3. Erhöhung	8.000,00 €	8.000,00 €	Ratsbeschluss umgesetzt	2015	dto.
15	Hundesteuer: 2016: 4. Erhöhung	8.000,00 €	8.000,00 €	Ratsbeschluss umgesetzt	2016	dto.
16	Schrittweise Umsetzung des GPA-Kataloges: (u.a. Umsetzung Kosten- und Leistungsrechnung Bauhof)			Eine Organisationsuntersuchung des Bauhofes zur Bestandsaufnahme ist durchgeführt worden. Derzeit werden Gespräche zur interkommunalen Zusammenarbeit gemeindlicher Bauhöfe geführt.	2012	FB 6
17	Umschichtungen im Personalkörper/Personalbedarfsplanung	29.000,00 €	29.000,00 €		2011	FB 1
18	Überprüfung der Verwaltungsgebührensatzung	1.000,00 €	1.000,00 €		2011	FB 1
19	Einstellung der Mitteilung über Abholung von Ausweispapieren	1.300,00 €	1.300,00 €		2011	FB 3
20	Einsparung/Überprüfung des Strassenunterhaltungsprogramms	0,00 €	0,00 €	Reduzierung des Sockels ab 2011 auf 110 TEUR; inwieweit sich diese Kürzung in Bezug auf die vorhandenen Straßenschäden und die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde halten läßt, ist in Frage zu stellen. Aufgrund des Glasfaserausbaus wird der Sockelbetrag in 2017 bis 2019 nicht in Anspruch genommen. Dafür werden die Mittel ab 2020 ff. um jährlich 100 TEUR angehoben.	2016	FB 6
21	Einführung von Patenschaften für die kommunale Grünpflege	1.000,00 €	0,00 €	Bisher nur in Teilen und als Sachleistung umgesetzt.	2015	FB 6
22	Einnahmen aus Verpachtung von gemeindeigenen Dachflächen für Photovoltaikanlagen	1.400,00 €	1.400,00 €	Dachflächen auf der Turnhalle und dem Bauhofgebäude wurden an Versorger verpachtet.	2012	FB 6 + 2
23	Qualifizierte Maßnahmen zum Gebäudemanagement/Immobilienmanagement			eventuell interkommunale Zusammenarbeit Südkreis Aachen	2016	FB 1, 2, 6
24	Verschiebung barrierefreier Internetauftritt	0,00 €	0,00 €		2011	FB 1
25	Halbierung Ansatz Unterhaltung landwirtschaftlicher Wege	15.000,00 €	0,00 €	Aufgrund der erheblichen Schäden (u.a. Umleitungen wegen Brückenneubauten) wurde die Halbierung ab 2013 wieder aufgehoben.	2011	FB 6
26	pauschale Kürzungen (5 %/Jahr) bei den Geschäftsausgaben: Bücher/Zeitschriften, Bürobedarf	2.240,00 €	2.240,00 €		2011	FB 1

Lfd. Nr.	Beschreibung	geschätztes Konsolidierungspotenzial (€)	davon bereits umgesetzt (€)	Bemerkungen	Umsetzung ab Haushaltsjahr	Organeinheit
27	Verzicht auf Kreditaufnahmen (Einsparung bei den Kreditzinsen)			Bemerkungen Grundsätzlich sind langfristige Kreditaufnahmen möglichst zu vermeiden. Aus dem Programm "Gute Schule 2020" sind Kreditaufnahmen von jährlich rd. 83 TEUR vorgesehen, die zu Lasten des Landeshaushaltes verbucht werden. Darüber hinaus gilt im unrentierlichen Bereich eine Nettoneuverschuldung von 0 EUR. In den Jahren 2017 bis 2022 sind über die Förderung "Gute Schule 2020" hinaus keine Kreditaufnahmen erfolgt bzw. erforderlich.	2015	FB 2
28	Anhebung der Eigenkapitalverzinsung (Kalkulation Kanalgebühren)	25.000,00 €	25.000,00 €	Die Anhebung um 0,5 % auf 4,5 % ab 2013 wurde beschlossen.	2013	FB 2
28 a	Anhebung der Eigenkapitalverzinsung (Kalkulation Kanalgebühren)	63.000,00 €	63.000,00 €	Zum 01.01.2019 wird die Eigenkapitalverzinsung von 4,5 auf 5,5 % angehoben.	2019	FB 2
28 b	Gewinnausschüttung Sondervermögen Abwasserwerk	70.000,00 €	70.000,00 €	Neben der Eigenkapitalverzinsung wird ab 2018 der gesamte Gewinn des Abwasserwerkes an die Gemeinde ausgeschüttet.	2018	FB 2
29	Anhebung Hebesatz Grundsteuer B von 410 v.H. auf 427 v.H.	51.539,00 €	51.539,00 €	Ratsbeschluss	2012	dto.
30	Anhebung Hebesatz Grundsteuer B von 427 v.H. auf 490 v.H.	196.208,00 €	196.208,00 €	Ratsbeschluss	2014	dto.
31	Anhebung Hebesatz Grundsteuer B von 490 v.H. auf 530 v.H.	125.000,00 €	125.000,00 €	Ratsbeschluss	2015	dto.
32	Anhebung Hebesatz Grundsteuer B von 530 v.H. auf 570 v.H.	125.000,00 €	125.000,00 €	Ratsbeschluss	2016	dto.
33	Anhebung Hebesatz Grundsteuer B von 570 v.H. auf 595 v.H.	80.000,00 €	80.000,00 €	Ratsbeschluss	2017	dto.
34	Anhebung Hebesatz Grundsteuer B von 595 v.H. auf 620 v.H.	82.600,00 €	82.600,00 €	Ratsbeschluss	2018	dto.
35	Anhebung Hebesatz Grundsteuer B von 620 v.H. auf 660 v.H.	408.000,00 €	0,00 €	schrittweise ab 2020 bis 2022 (ca. 136 TEUR/a)	2020	dto.
36	Anhebung Hebesatz Grundsteuer A von 270 v.H. auf 320 v.H.	2.500,00 €	2.500,00 €	Ratsbeschluss	2014	dto.
37	Anhebung Hebesatz Grundsteuer A von 320 v.H. auf 370 v.H.	2.400,00 €	2.400,00 €	Ratsbeschluss	2015	dto.
38	Anhebung Hebesatz Gewerbesteuer von 410 v.H. auf 426 v.H.	95.573,00 €	95.573,00 €	Ratsbeschluss	2012	dto.
39	Anhebung Hebesatz Gewerbesteuer von 426 v.H. auf 450 v.H.	160.028,00 €	160.028,00 €	Ratsbeschluss	2014	dto.
40	Anhebung Hebesatz Gewerbesteuer von 450 v.H. auf 470 v.H.	115.000,00 €	115.000,00 €	Ratsbeschluss	2015	dto.
41	Anhebung Hebesatz Gewerbesteuer von 470 v.H. auf 490 v.H.	117.000,00 €	117.000,00 €	Ratsbeschluss	2016	dto.
42	Anhebung Hebesatz Gewerbesteuer von 490 v.H. auf 500 v.H.	61.225,00 €	61.225,00 €	Ratsbeschluss	2017	dto.
43	Anhebung Hebesatz Gewerbesteuer von 500 v.H. auf 510 v.H.	64.000,00 €	64.000,00 €	Ratsbeschluss	2018	dto.
44	Anhebung Hebesatz Gewerbesteuer von 510 v.H. auf 530 v.H.	420.000,00 €	0,00 €	schrittweise ab 2020 bis 2022 (ca. 140 TEUR/a)	2020	dto.
45	Anhebung Hebesatz Gewerbesteuer von 530 v.H. auf 550 v.H.	140.000,00 €	0,00 €	zusätzlich nur für 2021 zur Finanzierung des Umbaus des Kreuzungsbereiches B 258/Rosentalstraße/Mühlenstraße	2021	dto.
46	Erhebung Zweitwohnungssteuer	7.000,00 €	7.000,00 €	Die Zweitwohnungssteuer wurde zum 01.01.2014 eingeführt.	2014	dto.

Lfd. Nr.	Beschreibung	geschätztes Konsolidierungspotenzial (€)	davon bereits umgesetzt (€)	Bemerkungen	Umsetzung ab Haushaltsjahr	Organeinheit
47	Heranziehung Vorteilhaber und Erschwerer bei der Gewässerumlage	110.000,00 €	0,00 €	Die Verwaltung wurde beauftragt, die rechtliche und technische Umsetzung zu prüfen. Nach wie vor bestehen neben dem enormen administrativen Aufwand rechtliche Bedenken, die derzeit gegen eine Einführung sprechen.	2020	FB 6 + 2
48	Eingliederung des Schülerspezialverkehrs in den Linienverkehr	35.000,00 €	35.000,00 €	Im Rahmen der Umgestaltung des ÖPNV und der Einführung eines Ortsbusses wird der Schülerspezialverkehr in den Linienverkehr integriert.	2018	FB 1
49	Einführung einer Fremdenverkehrsabgabe	25.000,00 €	0,00 €	U.a. zur Finanzierung einer zusätzlichen 0,5 Vollzeitstelle für den Bereich Tourismus/Marketing soll in 2020 ein Fremdenverkehrsbeitrag o.ä. eingeführt werden.	2020	FB 1
	Zwischensumme:	2.785.113,00 €	1.635.313,00 €			
50	zuzüglich 75 % (ab 2018 50 %) der Schulpauschale zur Bedienung der Annuitäten aus dem Schülerweiterungs- und umbau	150.000,00 €	150.000,00 €	Vorrangig für Kreditzinsen aus der Finanzierung des Schulbaus; bis 2014 teilweise für die Finanzierung des Umbaus der Grundschule einschl. energetischer Sanierung benötigt.	2014	FB 2
	Summe Konsolidierungspotential -geschätzt-	2.935.113,00 €				
	- davon bereits umgesetzt:		1.785.313,00 €			

B. Konsolidierungsmaßnahmen HSK 2013 bis 2022 - Finanzhaushalt (Fortschreibung 2019)

Anlage 1

Lfd. Nr.	Produkt	Beschreibung	Einzahlung (€)	Auszahlung (€)	Bemerkungen	Zuständige Orga. Einheit
1	08-424-01	Ansparung der kompletten Sportpauschalen bis 2014 für eigene Sportstätten; keine Zuschüsse an Vereine	160.000,00 €		Die Sportpauschalen wurden für größere Instandsetzungsarbeiten in der Turnhalle (Abdichtungsarbeiten, Lüftungsanlage) und für die Sanierung des Kunstrasenplatzes in Roetgen verwendet. Ein entsprechender Beschluss des Rates wurde am 14.12.10 gefasst. Mit Ratsbeschluss vom 17.12.2013 wurden dem Turnverein die Sportpauschalen 2015 und 2016 zur Herstellung vorgeschriebener Stellplätze an der vereinseigenen Sporthalle zugesagt. In 2017 wird die Sportpauschale für die Sanierung des Kunstrasenplatzes in Rott verwendet. In 2018 sollen die Mittel für die eigenen Sportstätten angespart werden. Mit Beschluss vom 11.12.2018 wurden die Zuschüsse aus der Sportpauschale auf Vorschlag des Gemeindegemeinschafts verteilt.	FB 3
2	12-541-01	Straßeninstandsetzung (ehemals UA I-Maßnahmen) (ausschließlich beitragspflichtige Maßnahmen)			Die Anliegerbeitragsatzung wurde an die neueste Rechtsprechung angepasst. Da die Mindestsätze kaum angehoben wurden, ergeben sich kaum höhere Beitragserlöse.	FB 6 und FB 2
3	01-111-10	Verkauf von unrentablem und nicht gemeindlich genutztem Vermögen	1.000.000,00 €		Über den jeweiligen Verkauf ist ein entsprechender Ratsbeschluss herbei zu führen. Daraus ergibt sich dann der tatsächlich zu realisierende Verkaufserlös. Im Jahre 2011 wurden sämtliche landwirtschaftlich verpachteten Grundstücke verkauft. Die Gemeinde hat außerdem zwischen 2011 und 2013 mehrere Baugrundstücke verkaufen können. In den nächsten Jahren könnte sog. Bauerwartungsland verkauft werden. Hierzu sind allerdings Erschließungsmaßnahmen erforderlich. Die Verkaufserlöse werden teilweise zur Finanzierung der notwendigen Investitionen eingesetzt. Da die Erlöse über den Bilanzwerten liegen werden, verringern sich in diversen Produkten einmalig die freiwilligen Aufwendungen. Zuletzt konnten die erschlossenen Baugrundstücke "Im Gehaaks II" verkauft werden.	FB 2.23
4	08-424-01	Verschiebung/Streichung 2. Sportplatz Roetgen		450.000,00 €	im Finanzplanungszeitraum bis 2022 nicht vorgesehen	FB 6
5	12-541-01	Verschiebung/Streichung Ortsentwicklung Mularthütte	230.000,00 €	760.000,00 €	im Finanzplanungszeitraum bis 2022 nicht vorgesehen	FB 6
6	12-541-01	Verzicht auf Brücke "Genagelter Stein"	8.000,00 €	16.000,00 €	geplante Auszahlung 16 TEUR abzügl. der häufigen Förderung aus Tourismuszuschüssen	FB 6 und FB 1

7	12-541-01	Verzicht auf Neubau Brücke "Wollwasch"			55.000,00 €	Die Brücke wurde in 2015 konsumtiv instand gesetzt.	FB 6
8	06-366-01	Streichung Generationenspielfeld	15.000,00 €		60.000,00 €	Der Generationenspielfeld wird durch den Betreiber des Altenheims finanziert.	FB 6
		Zwischensummen:	1.413.000,00 €		1.341.000,00 €		

C. Konsolidierungsmaßnahmen HSK 2013 bis 2022 - Allgemeine Konsolidierungsmaßnahmen
 - Fortschreibung 2019

Anlage 1

Ifd.Nr.	Bezeichnung	Bemerkungen	Zuständige Orga. Einheit
1	Vermeidung von Kreditaufnahmen (ab 2015) in teil- und unrentierlichen Investitionsbereichen (maximal: Nettoneuverschuldung = 0 EUR)	niedrigere Zinsbelastung, keine zusätzliche Belastung der Liquidität (Tilgung); hierzu ist es erforderlich, auf einige Investitionen zu verzichten, zusätzliche Fördermittel zu generieren und diverse Investitionen zeitlich zu strecken. In 2018 ist die (rentierliche) Finanzierung eines Salzilos angedacht (130 TEUR). Im Zeitraum 2017 bis 2020 sind jährliche Kreditaufnahmen von rd. 83 TEUR aus dem Förderprogramm "Gute Schule 2020" veranschlagt. Die Kreditzinsen gehen zu Lasten des Landes NRW.	alle
2	konsequente Einhaltung des Personalkostenbegrenzungskonzepts	Zurverfügungstellung von Ausbildungsplätzen, bessere Aufsteigsmöglichkeiten für Mitarbeiter, temporäre Einsparungen ab 2013 wegen Ausscheidens dreier Amtsleiter, Wiederbesetzungssperren	FB 1
3	möglichst permanente Aufgabenkritik bzw. Überprüfung von Standards		alle
4	Erarbeitung und Umsetzung von Unterhaltungsplänen	rechtzeitige Planung, homogene Verteilung des Aufwandes über einen längeren Zeitraum	FB 6
5	Verbesserung der Zuschussakquisition	Bereiche: Tourismus und ÖPNV (z.B. Bushof)-Ausführung der Maßnahmen erst ab einer Förderquote von 80 %-; Infrastruktur (z.B. beitragspflichtige Straßeninstandsetzung)	alle
6	Einführung einer flächendeckenden Kosten- und Leistungsrechnung	Voraussetzung hierfür ist eine strategische Ausrichtung der Gemeinde Roetgen über ein langfristiges Leitbild und die Festlegung kurz- und mittelfristiger Ziele; Budget- und Sachberichte, Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung; zunächst vorrangig für den Bauhof (externe Projektunterstützung sinnvoll). Mit Unterstützung der KGST wurde eine strategische Zielplanung erarbeitet. Daraus sind nunmehr operative Ziele zu entwickeln, damit zukünftig anhand von Kennzahlen die Zielerreichung gemessen werden kann.	alle
7	Steigerung von Effektivität und Effizienz der Verwaltungsleistung	u.a. durch den Einsatz der leistungsorientierten Bezahlung (kein Gießkannenprinzip), Zielvereinbarungen zwischen Verwaltungsleitung und Mitarbeiter; die Entwicklung eines Zielvereinbarungssystems ist im Jahr 2018 geplant.	alle
8	Steigerungen bei Personal- und Sachkosten entsprechend des jährlichen Orientierungsdatenerrlasses	Inhalt des Orientierungsdaten-Erlasses	alle
9	Restriktivere Handhabung über-/außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen		alle
10	Forderungsmanagement verbessern	Für Altforderungen wird ein Inkassounternehmen auf Erfolgswahrscheinlichkeit eingesetzt.	FB 2.21
11	Liquiditätsplanung	Kassenkredit verringern = Zinsersparnis	FB 2.21

12	<p>Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit</p>	<p>z. B. hinsichtlich qualifizierter Maßnahmen zum Gebäudemanagement / Immobilienmanagement. Dabei handelt es sich auch um eine zentrale Empfehlung der GPA NRW aus der überörtlichen Prüfung 2008/2011. Interkommunale Zusammenarbeit wurde bereits im Bereich des Datenschutzauftrags, des Vergabemanagements sowie des Servicecenters Call Aachen umgesetzt. Hierdurch werden der Einsatz und die Fortbildung von eigenem Personal verringert. Derzeit wird die Zusammenarbeit von Bauhöfen verschiedener Kommunen geprüft.</p>	alle
13	<p>Ausweisung neuer Baugebiete, Erweiterung des Gewerbegebietes</p>	<p>Auswirkungen auf die Realsteuern; Demografie</p>	FB 6

Übersicht über die Entwicklung der Stellenzahl

Anlage 2 (HSK)

	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Stellen lt. Stellenplan	46,67	48,69	51,67	51,67	51,67
Anzahl der tatsächlich besetzten Stellen/Stellenanteile	46,08	48,69	51,67	51,67	51,67
Anzahl der Azubi-Stellen	1,0	1,0	1,0	1,0	0,0
I. Auszubildende					
Verwaltungsfachangestellte/n 1 von 2017 bis 2021	1	1	1	1	1
II. Ausscheidende Beamte/Beschäftigte (Erreichen der Regelaltersgrenze)	2	1	1	1	0

Darstellung der Planstellen 2006 - 2019 - Beamte -

Jahr	B2/ A16	A15	A14	A13	A12	A11	A10	A9	A9	A8	A7	A6	Summe	Bemerkung
2006	1	0	0	1	4	1	0	0	1	0	0	0	8	
2006 StA	1	0	0	1	4	1	0	0	1	0	0	0	8	
2007	1	0	0	1	4	1	0	0	1	0	0	1	9	
2007 StA	1	0	0	1	4	1	0	0	1	0	0	0	8	
2008	1	0	0	1	4	1	0	0	1	0	0	1	9	
2008 StA	1	0	0	1	4	1	0	0	0	0	0	1	8	
2009	1	0	0	1	4	1	0	3	0	0	0	1	11	
2009 StA	1	0	0	1	4	1	0	3	0	0	0	1	11	
2010	1	0	0	1	4	1	0	3	0	0	0	1	11	
2010 StA	1	0	0	1	4	1	0	3	0	0	0	1	11	
2011	1	0	0	1	4	1	1	1	0	0	0	1	10	
2011 StA	1	0	0	1	4	1	1	1	0	0	0	1	10	
2012	1	0	0	1	4	1	1	2	0	0	0	0	10	
2012 StA	1	0	0	1	4	1	1	2	0	0	0	0	10	
2013	1	0	0	1	4	1	1	2	0	0	0	0	10	
2013 StA	1	0	0	1	4	1	1	2	0	0	0	0	10	
2014	1	0	0	1	3	1	2	0	0	0	0	0	8	
2014 StA	1	0	0	1	1	0	2	0	0	0	0	0	6	
2015	1	0	0	1	3	1	2	0	0	0	0	0	8	
2015 StA	1	0	0	1	1	0	2	0	0	0	0	0	6	
2016	1	0	0	1	3	1	2	0	0	0	0	0	8	
2016 StA	1	0	0	1	2	0	2	0	0	0	0	0	6	Stand 30.06.2016
2017	1	0	0	1	2	0	1	0	0	0	0	0	5	Stand 30.06.2017
2017 StA	1	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0	5	
2018	1	0	0	1	2	1	0	0	0	0	0	0	5	
2018 StA	1	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	4	
2019	1	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	4	
2019 StA	1	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	4	Stand 01.02.2019

Darstellung der Planstellen 2006 - 2019 - Angestellte -

Jahr	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	Summe	Bemerkung
2006	0	0	0	1	4	4		8	3	0	1	0	0	21	
2006 StA	0	0	0	1	5	3,1		6,74	2	0	0,21	0	0	18,09	
2007	0	0	0	1	5	5		7	4	0	1	0	0	23	
2007 StA	0	0	0	1	5	4,8		4,94	2	0	0,21	0	0	17,95	
2008	0	0	0	1	5	5		7	2	0	1	0	0	21	
2008 StA	0	0	0	1	5	3		4,94	2,8	0	0,21	0	0	16,99	
2009	0	0	0	1	6	6		7	0	0	1	0	0	21	
2009 StA	0	0	0	1	5	4		3,94	2	0	0,21	0	0	16,19	
2010	0	0	0	1	6	7		7	0	0	1	0	0	22	
2010 StA	0	0	0	1	5	4		5,24	2	0	0,21	0	0	17,49	
2011	0	0	0	2	5	7		7	0	0	1	0	0	22	
2011 StA	0	0	0	2	4	6,5		3,24	1,8	0	0	0	0	17,51	
2012	0	0	0	3	4	7,8		5,24	0	0	0,21	0	0	20,25	
2012 StA	0	0	0	2	4	6,5		4,24	2	0	0	0	0	18,71	
2013	0	2	0	0	5	7,8		5,76	1	0	0,21	0	0	21,77	
2013 StA	0	2	0	0	5	6,5		5,7	1	0	0,16	0	0	20,33	
2014	0	2	0	3	4	7,8		5,76	1,51	0	0,21	0	0	24,28	
2014 StA	0	2	0	3	4	6,5		5,44	1,51	0	0,16	0	0	22,58	
2015	0	2	0	3	4	7,8		5,76	1,51	0	0,21	0	0	24,28	
2015 StA	0	2	0	3	4	7,3		5,64	1,51	0	0,16	0	0	23,58	
2016	0	2	0	3	4	8,8		4,76	1,51	0	0,21	0	0	24,28	
2016 StA	0	2	0	3	2	9		5,18	1,8	0	0,16	0	0	23,14	
2017	0	2	0	4	4	8	0	6,18	1,66	0	0,16	0	0	26	
2017 StA	0	2	0	3,8	3	9	0	5,87	1,37	0	0,16	0	0	25,15	Stand 30.06.2017
2018	0	2	1,8	3	3	8,5	0	8,62	1,37	0	0,16	0	0	28,41	
2018 StA	0	2	0	5,9	1	9	1	8,64	1,37	1	0,93	0	0	30,82	
2019	0	2	1,9	4	8	7,5	2	4,74	1,37	0	0,93	0	0	32,43	
2019 StA	0	2	0	5,9	2	8,5	1	4,22	1,37	1	0,93	0	0	26,91	Stand 01.02.2019

Darstellung der Planstellen 2006 - 2019 - Arbeiter -

	8	7	6	5	4	3	2	1	W6 a	W6	W3	Summe	Bemerkung
Jahr													
2006			2	5	1	0	1	2	1	1	1	14	
2006 StA			2	4	2	0	0,39	0,26	1	1	1	11,65	
2007			2	5	1	0	1	2	1	1	1	14	
2007 StA			2	5	1	0	0,39	0,41	1	1	1	11,8	
2008			2	5	1	0	2	1	1	1	1	14	
2008 StA			2	4	2	0	0,62	0,26	1	1	1	11,88	
2009			4	5	2	0	2	1	/	/	/	14	Einführung des neuen Tarifvertrages, Forst/TVöD
2009 StA			4	4	2	0	0,62	0,26	/	/	/	10,88	
2010			4	5	2	0	2	1	/	/	/	14	
2010 StA			4	4	2	0	0,62	0,26	/	/	/	10,88	
2011			4	5	2	0	2	1	/	/	/	14	
2011 StA			4	4	1	1	0,62	0,26	/	/	/	10,88	
2012			4	5	2	0	1,01	0,28	/	/	/	12,29	
2012 StA			4	4	2	1	0,62	0,26	/	/	/	11,88	
2013			4	5	3	0	1,01	0,28	/	/	/	13,29	
2013 StA			4	4	4	0	1,01	0,26	/	/	/	13,27	
2014			4	5	3	0	1	0,28	/	/	/	13,28	
2014 StA			4	4	3	0	1	0,26	/	/	/	12,27	
2015			4	5	3	1	0	0,28	/	/	/	13,28	
2015 StA			4	4	4	1,01	0	0,26	/	/	/	13,27	
2016			4	5	3	1	0	0,26				13,28	
2016 StA			4	2	6	1	0	1,26				14,26	
2017			4	7	1	2	0	0,26				14,26	
2017 StA			4	7	0	3	0	0,26				14,26	Stand 30.06.2017
2018			5	9	1	2	0	0,26				18,26	
2018 StA			4	8	0	1	0	0,26				15,26	
2019	1		6	7	1	1	0	0,26				16,26	
2019 StA	1		6	7	0	1	0	0				16,26	Stand 01.02.2019

StA = Stellenanteile

Freiwillige Aufwendungen der Gemeinde Roetgen

(ohne interne Leistungsverrechnung)

Stand:

20.03.2019

Anlage 4 (HSK)

Buchungsstelle	Bezeichnung	RE 2017	2018	2019	2020	2021	2022
01-111-01/543280 Verwaltungsführung, Rat und Ausschüsse	Kranzspenden, Feiern, Ehrungen, Nachrufe	94	200	200	200	200	200
01-111-01/543330 Verwaltungsführung, Rat und Ausschüsse	Gästebewirtung und Repräsentation	1.461	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
01-111-01/549100 Verwaltungsführung, Rat und Ausschüsse	Verfüngungsmittel Bürgermeister	1.120	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
01-111-02/543280 Zentrale Dienste	Kranzspenden, Feiern, Ehrungen, Nachrufe	1.180	800	800	800	800	800
01-111-02/544130 Zentrale Dienste	Beiträge an Verbände, Vereine und dergleichen	7.086	7.000	8.500	8.500	8.500	8.500
01-111-03/543280 Personalmanagement	Kranzspenden, Feiern, Ehrungen, Nachrufe	0	600	600	600	600	600
01-111-03/529100 Personalmanagement	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen Prädikat "familienfreundlicher Arbeitgeber"	0	0	0	3.000	0	0
01-111-07 Städtepartnerschaften	Fehlbedarf Städtepartnerschaften	0	1.100	1.600	1.100	1.100	0
01-111-10 Gebäude- und Grundstücksmanagement	Fehlbedarf Grundstücks- und Gebäude- management	103.740	0	0	0	147.245	149.950
01-111-11 Technisches Immobilienmanagement	Fehlbedarf Technisches Immobilien- management	462.589	466.035	506.410	503.135	502.875	507.675
02-122-01/531200 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Zuschuss Tierschutzverein	1.935	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
02-126-01/523080 Brandschutz	Anteil an FF an kostenpflichtigen Einsätzen	4.244	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
02-126-01/531800 Brandschutz	Zuschuss an die Kameradschaftskasse	910	900	900	900	900	900
02-126-01/542100 Brandschutz	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit (ohne Aufwandsentschädigungen)	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
02-126-01/543280 Brandschutz	Kranzspenden, Feiern, Ehrungen, Nachrufe	211	500	500	500	500	500

Freiwillige Aufwendungen der Gemeinde Roetgen

(ohne interne Leistungsverrechnung)

Stand:

20.03.2019

Anlage 4 (HSK)

Buchungsstelle	Bezeichnung	RE 2017	2018	2019	2020	2021	2022
03-211-01/527123 Grundschulen	Lehr- und Lernmittel	5.475	6.000	6.500	6.500	6.500	6.500
03-211-01/527125 Grundschulen	Neuanschaffung Schülerbücherei	388	500	500	500	500	500
03-243-01/527126 Sonstige schulische Aufgaben	schulische Veranstaltungen, Fahrten	0	50	2.050	50	50	50
03-243-01/531700 Sonstige schulische Aufgaben	Zuschuss Jugendverkehrsschule	410	410	410	410	410	410
04-252-01/ Veranstaltungen, Kulturförderung	Veranstaltungen und Kulturförderung Fehlbedarf	5.768	8.845	22.785	23.005	23.220	23.445
04-252-02/524200 Heimspflege, Gemeindearchiv, Denkmäler	Unterhaltung Kriegerdenkmal	439	500	500	500	500	500
04-252-02/531700 + 531800 Heimspflege, Gemeindearchiv, Denkmäler	Zuschuss Vereine und übrige Bereiche	650	650	5.650	5.650	5.650	5.650
04-252-02/543280 Heimspflege, Gemeindearchiv, Denkmäler	Feiern, Ehrungen, Kranzspenden, Nachrufe	335	400	400	400	400	400
04-262-01/531700+531800 Förderung d. Musik u. musiktreibenden Vereine	Förderung der Musik	225	525	525	525	525	525
04-272-01/531800 Büchereien	Fehlbedarf Büchereien	500	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
05-313-01/531700 Leistungen für Asylbewerber	Zuschuss an Flüchtlingsrat	5.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
05-331-01/531800 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	Zuschuss an Wohlfahrtsverbände	0	0	0	0	0	0
06-366-01 Kinderspieplätze, Skateranlagen	Fehlbedarf Einrichtungen zur Förderung junger Menschen und Familien	10.890	15.100	10.060	13.200	14.250	14.000
06-366-02/531200 Kinder- und Jugendarbeit	Zuschuss Discobus	0	500	0	0	0	0
06-366-02/531700 Kinder- und Jugendarbeit	Zuschuss Ferienspiele	0	250	250	250	250	250

Freiwillige Aufwendungen der Gemeinde Roetgen

(ohne interne Leistungsverrechnung)

Stand: 20.03.2019

Anlage 4 (HSK)

Buchungsstelle	Bezeichnung	RE 2017	2018	2019	2020	2021	2022
06-366-02/531700 Kinder- und Jugendarbeit	Zuschuss zur Förderung der Vereinsjugend	10.170	7.645	13.800	13.800	13.800	13.800
08-421-01/531700 Förderung des Sports	Zuschuss an Sportvereine	750	775	10.775	10.775	10.775	10.775
08-424-01 Bereitstellung u. Betrieb v. Sportanlagen	Fehlbedarf Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen	138.450	108.780	174.170	73.095	134.100	222.360
09-511-01 Raumplanung, Gebietsentwicklung	Gutachten Baugestaltung	13.875	25.000	0	0	0	0
13-551-01 Öffentliche Parkanlagen, Grünflächen	Fehlbedarf Öffentliche Parkanlagen, Grünflächen	28.152	34.600	35.000	35.000	34.600	34.600
13-553-02/543280 Kriegsgräberstätten	Feiern, Ehrungen, Kranzspenden, Nachrufe	195	200	200	200	200	200
13-555-02 Gemeindewald	Fehlbedarf Gemeindewald (unter Berücksichtigung der ILV)	0	0	0	0	0	0
13-555-03 Schwarzwildpark	Fehlbedarf Schwarzwildpark	3.931	4.250	4.700	4.700	4.700	4.700
15-571-01 Wirtschaftsförderung	Fehlbedarf Wirtschaftsförderung (einschl. Eigenanteil Wirtschaftlichkeitslücke Breitband)	25.910	0	5.500	8.900	4.900	4.900
15-575-01/ Touristische Einrichtungen u. a.	Fehlbedarf Tourismusförderung	83.592	79.690	97.150	75.160	100.700	69.985
Summe		934.675	931.215	1.091.890	1.053.755	1.052.350	1.116.275
Veränderung			-3.460	160.675	-38.135	-1.405	63.925
Veränderung (in Prozent)			-0,37%	17,25%	-3,49%	-0,13%	6,07%

RE = Rechnungsergebnis (gerundet)

Erläuterungen:

Bei den kursiv eingetragenen Werten handelt es sich um einmalige Auswirkungen aus Erträgen aus dem Verkauf von Grundstücken!
Die Steigerung beim Fehlbedarf Tourismusförderung betrifft eine (Eigen-)Beteiligung der Gemeinde an dem Projekt "Roetgen Schleife", die mit RWP-Mitteln gefördert wird.

Freiwillige Aufwendungen der Gemeinde Roetgen

(ohne interne Leistungsverrechnung)

Stand:

20.03.2019

Anlage 4 (HSK)

Buchungsstelle	Bezeichnung	RE 2017	2018	2019	2020	2021	2022
----------------	-------------	---------	------	------	------	------	------

Bei einigen Produkten wurden nunmehr Personalkosten neu zugeordnet, die vorher bei Produkten veranschlagt waren, die bisher teilweise nicht freiwillig waren (z.B. Kulturförderung, Jugend).

Im Bereich Sportanlagen sind nunmehr die Auswirkungen der Förderung aus der Sportpauschale berücksichtigt. Teilweise werden die Mittel auch für gemeindliche Einrichtungen angespart. Die Aufwendungen wirken sich dann erst in Folgejahren aus (siehe z.B. 2022).

Kontenschema

Filter: Kontenschemazeile Datumsfilter: 01.01.19..31.12.19

Optionen: Fehler anzeigen: Keine

Anlage 5 (HSK)

Periode 01.01.19..31.12.19
 Geschäftsjahr Startdatum 01.01.19
 Kontenschema SACHKONTEN Sachkontenschema Ergebnishaushalt
 Spaltenlayout HSK STAT Rundungsfaktor Rund. aus Spaltenlayout

Alle Beträge sind in EUR.

Rubriken	Beschreibung	RE 2017	2018	2019	2020	2021	2022
01	Steuern und ähnliche Abgaben	12.210.541,08	11.791.120,00	12.535.284,00	13.044.330,00	13.488.000,00	13.700.500,00
401100	Grundsteuer A	19.136,52	19.500,00	20.500,00	20.500,00	20.500,00	20.500,00
401200	Grundsteuer B	1.975.659,67	2.075.000,00	2.120.000,00	2.265.000,00	2.275.000,00	2.285.000,00
401300	Gewerbesteuer	3.975.091,60	3.490.000,00	3.700.000,00	3.700.000,00	3.850.000,00	3.700.000,00
402100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5.346.636,80	5.277.545,00	5.647.654,00	5.969.570,00	6.238.200,00	6.575.000,00
402200	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	229.602,33	278.620,00	379.630,00	390.260,00	398.800,00	408.000,00
403100	Vergnügungssteuer	43.786,34	41.000,00	46.000,00	47.000,00	48.000,00	49.000,00
403200	Hundesteuer	87.884,50	89.000,00	89.500,00	90.000,00	90.500,00	91.000,00
403400	Zweitwohnungssteuer	7.224,75	7.500,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00
404100	Fremdenverkehrsabgaben				25.000,00	25.000,00	25.000,00
405100	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	525.518,57	512.955,00	525.000,00	530.000,00	535.000,00	540.000,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.309.534,33	4.123.906,00	1.419.395,00	1.459.765,00	1.432.965,00	1.419.630,00
413100	Allgemeine Zuweisungen vom Land	1.200,00	900,00	900,00	900,00	900,00	900,00
413101	Allgemeine Zuweisungen vom Land (investiv)	167.671,96	360.000,00	457.545,00	460.000,00	460.000,00	460.000,00
414001	Zuweisungen vom Bund		1.229.145,00				
414100	Zuweisungen vom Land	752.252,43	2.097.418,00	594.270,00	620.270,00	594.270,00	594.270,00
414200	Zuweisungen von Gemeinden (GV)		108.983,00				
414400	Zuweisungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	11.459,89					
414700	Zuschüsse von privaten Unternehmen	7.515,75	2.200,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
414800	Zuschüsse von übrigen Bereichen		100,00				
416100	Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	369.434,30	325.160,00	364.180,00	376.095,00	375.295,00	361.960,00
03	+ Sonstige Transfererträge	35.319,99	128.530,00	157.030,00	157.030,00	157.030,00	157.030,00
421110	Kostenbeiträge u. Aufwundersersatz, Kostenersatz	20.812,49	114.000,00	155.000,00	155.000,00	155.000,00	155.000,00
421120	Übergel. UHanspr. gg. bürgerl-rechtl. UHverpflich.		20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
421130	Leist. v. Sozialleistungsträgern (o. Pflegevers.)	8.300,96	14.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
421150	Rückzahlung gewährter Hilfe	6.206,54	500,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
422190	Sonstige Ersatzleistungen		10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.218.540,32	1.264.301,00	1.406.624,00	1.502.984,00	1.511.488,00	1.507.850,00
431100	Verwaltungsgebühren	90.510,01	71.100,00	69.450,00	69.450,00	69.750,00	69.750,00
432100	Benutzungsgebühren	52.420,15	72.600,00	66.500,00	72.300,00	73.300,00	73.300,00
432110	Benutzungsgebühren Grabnutzungsrechte	51.899,56	100.132,00	85.254,00	90.000,00	95.000,00	100.000,00
432111	Benutzungsgebühren Bestattung	15.813,00	25.540,00	24.509,00	26.000,00	26.500,00	27.000,00
432112	Benutzungsgebühren Friedhofskapellen	1.415,00	2.835,00	1.470,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
432200	Straßenreinigungsgebühren	143.469,21	145.662,00	149.838,00	153.000,00	156.000,00	159.000,00
432210	Abfallbeseitigungsgebühren	619.428,36	602.814,00	689.991,00	695.000,00	700.000,00	705.000,00
432211	Verkauf Restmüllsäcke/Sperrmüllkarten	3.012,00	2.860,00	1.715,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00
432212	Anerkennungsentgelte Grünschnittsammlung	1.681,00	1.800,00	1.950,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
432250	Elternbeiträge Offene Ganztagschule	100.120,00	100.000,00	157.000,00	165.000,00	165.000,00	165.000,00

Rubriken	Beschreibung	RE 2017	2018	2019	2020	2021	2022
432300	Gebühren f. Beiträge/Umlagen Wasserverbände				110.000,00	110.000,00	110.000,00
437100	Erträge a.d. Auflösung von SoPo für Beiträge	93.633,88	91.450,00	91.800,00	93.000,00	94.000,00	94.000,00
438100	Erträge a.d. Auflösung v. SoPo f.d. Gebührenaussgl.	45.138,15	47.508,00	67.147,00	24.434,00	17.138,00	
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	557.291,34	595.095,00	496.345,00	523.820,00	523.920,00	523.920,00
441100	Mieten und Pachten	192.085,63	209.070,00	148.770,00	148.870,00	148.970,00	148.970,00
442100	Erträge aus Verkauf	360.853,29	382.075,00	343.375,00	370.750,00	370.750,00	370.750,00
446100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	4.352,42	3.950,00	4.200,00	4.200,00	4.200,00	4.200,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	642.598,73	776.908,00	520.038,00	615.585,00	1.478.316,00	303.897,00
448100	Erstattungen vom Land	223.224,81	285.472,00	172.300,00	275.600,00	1.184.600,00	8.500,00
448200	Erstattungen von Gemeinden (GV)	81.282,15	102.171,00	22.546,00	1.875,00	1.906,00	1.937,00
448300	Erstattungen von Zweckverbänden	25.843,24	38.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00
448400	Erstattungen vom sonst. öffentl. Bereich	68.791,34	114.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
448500	Erstattungen von verb. Untern., Beteilig. u. SV	151.175,01	138.270,00	179.782,00	187.600,00	183.300,00	185.000,00
448600	Erstattungen von sonst. öffentl. Sonderrechnungen	3.805,49		425,00	425,00	425,00	425,00
448700	Erstattungen von privaten Unternehmen	52.273,64	40.495,00	44.535,00	71.635,00	40.735,00	40.835,00
448800	Erstattungen von übrigen Bereichen	36.203,05	58.500,00	55.450,00	33.450,00	22.350,00	22.200,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	475.272,43	541.458,00	426.208,00	729.202,00	380.077,00	383.628,00
451100	Konzessionsabgaben	269.983,88	265.000,00	266.500,00	266.000,00	265.500,00	265.000,00
454121	Ertr.a.d.Veräußer.v.Grund u.Boden v.Grünflächen				82.500,00		
454123	Ertr.a.d.Veräußer.v.Grund u.Boden v.Ackerland		17.000,00		267.000,00		
454127	Ertr.a.d.Veräußer.v.Grd.u.Boden sonst.unb.Grdstck.		162.000,00	43.000,00			
454275	Ertr. a.d.Ver.Fahrzeugen		5.000,00	10.000,00	2.500,00		
456100	Buß- und Zwangsgelder, Verwarnungsgelder	6.695,00	7.500,00	7.600,00	7.600,00	7.600,00	7.600,00
456150	Mahn- und Vollstreckungsgebühren	9.982,04	12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00
456200	Säumniszuschläge und dgl.	9.613,20	4.000,00	7.500,00	7.500,00	7.500,00	7.500,00
456250	Stundungs-/Aussetzungszinsen	1.967,50	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
456400	Verzinsung der Gewerbesteuer nach § 233a AO	56.630,50	15.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
457100	Erträge a.d. Auflösung von sonstigen Sonderposten	27.604,34	20.820,00	23.250,00	23.650,00	21.550,00	21.550,00
458200	Erträge a.d. Auflösung o. Herabsetzung v. Rückst.	54.460,57	30.788,00	34.608,00	38.702,00	44.177,00	48.228,00
458300	Sonstige nicht zahlungswirksame ordentl. Erträge	28.090,68					
458320	Ertr. a.d. Aufl. o. Herabs. v. Wertber. a. Forder.	8.648,87					
459100	Andere sonstige ordentliche Erträge	1.595,85	1.350,00	750,00	750,00	750,00	750,00
08	+ Aktivierte Eigenleistungen		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
471100	Aktivierte Eigenleistungen		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
09	+/- Bestandsveränderungen						
10	= Ordentliche Erträge	16.449.098,22	19.221.368,00	16.960.974,00	18.032.766,00	18.971.846,00	17.996.505,00
11	- Personalaufwendungen	-2.501.018,45	-2.781.021,00	-3.036.630,00	-3.067.087,00	-3.100.189,00	-3.137.786,00
501100	Beamte	-290.181,80	-299.610,00	-220.885,00	-223.120,00	-225.345,00	-227.645,00
501200	Tariflich Beschäftigte	-1.588.754,53	-1.792.035,00	-2.034.780,00	-2.055.175,00	-2.075.760,00	-2.099.540,00
501300	Aufw.f.Rückstellungen f.nicht gen. Urlaub	-40.218,92	-5.000,00	-5.000,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00
501400	Aufw.f.Rückstellungen f.Überstunden	-15.294,37	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
501500	Aufw.f.Rückstellungen f.Altersteilzeit v.Besch.	-20.182,88	-30.000,00	-25.000,00	-20.000,00	-15.000,00	-10.000,00
502200	ZVK Tariflich Beschäftigte	-123.605,04	-141.170,00	-172.390,00	-174.160,00	-175.920,00	-177.725,00
503200	Tariflich Beschäftigte	-298.122,26	-363.600,00	-417.575,00	-421.810,00	-426.035,00	-430.335,00
503201	Umlagen zur gesetzlichen Unfallversicherung	-15.723,97	-16.150,00	-18.950,00	-19.500,00	-19.600,00	-20.100,00
504100	Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	-4.446,68	-20.000,00	-20.000,00	-20.222,00	-20.429,00	-20.641,00

Rubriken	Beschreibung	RE 2017	2018	2019	2020	2021	2022
505100	Zuführung zu Pensionsrückstell. f. Beschäftigte	-84.354,00	-86.734,00	-93.650,00	-100.500,00	-107.500,00	-115.000,00
506100	Zuführungen zu Beihilferückstell. f. Beschäftigte	-20.134,00	-21.722,00	-23.400,00	-25.100,00	-27.100,00	-29.300,00
12	- Versorgungsaufwendungen	-464.987,02	-433.918,00	-433.900,00	-440.399,00	-442.913,00	-444.757,00
512100	Beiträge zu Versorgungsk. f. Versorgungsem. Beamte	-334.359,00	-380.000,00	-380.000,00	-387.890,00	-391.785,00	-395.700,00
514100	Beihilfen, Unterstütz.leist. u. dgl. f. Vers.empf.	-106.816,02	-40.000,00	-40.000,00	-40.409,00	-40.828,00	-41.257,00
515100	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen f. Vers.empf	-3.444,00					
516100	Zuführungen zu Beihilferückstellungen f. Vers.empf	-20.368,00	-13.918,00	-13.900,00	-12.100,00	-10.300,00	-7.800,00
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	-1.967.280,80	-2.398.285,00	-2.384.227,00	-2.512.017,00	-3.564.242,00	-2.297.622,00
523001	Erstattungen an Bund	-3.490,16	-2.750,00	-2.750,00	-2.750,00	-2.750,00	-2.750,00
523020	Erstattungen an Gemeinden (GV)	-1.295,86	-1.300,00	-1.300,00	-12.300,00	-37.500,00	-1.300,00
523050	Erstattungen an verb. Untern., Beteiligungen u. SV		-20.000,00	-31.500,00	-31.500,00		
523070	Erstattungen an private Unternehmen	-4.723,78	-8.700,00	-12.432,00	-12.432,00	-12.432,00	-12.432,00
523080	Erstattungen an übrigen Bereiche	-4.243,75	-3.000,00	-3.000,00	-3.000,00	-3.000,00	-3.000,00
524110	Grundsteuer/Hausgebühren	-15.424,79	-18.180,00	-16.430,00	-17.000,00	-17.170,00	-17.340,00
524111	Wasser	-11.135,36	-13.160,00	-13.920,00	-14.210,00	-14.210,00	-14.310,00
524112	Stromkosten/Beleuchtung	-174.762,81	-187.120,00	-182.765,00	-161.335,00	-163.695,00	-166.205,00
524113	Reinigung (Fremdreinigung), Reinigungsmittel	-143.057,03	-149.465,00	-161.155,00	-159.075,00	-162.485,00	-165.895,00
524114	Wärme, Heizung	-172.062,41	-188.150,00	-190.520,00	-194.400,00	-198.000,00	-201.700,00
524115	Abwasser	-332.737,44	-354.040,00	-357.240,00	-362.490,00	-367.590,00	-372.690,00
524116	Versicherungen (Gebäude)	-38.936,19	-40.495,00	-41.850,00	-43.175,00	-44.460,00	-45.750,00
524120	Unterhaltung der Grundstücke u. bauliche Anlagen	-141.237,02	-100.500,00	-169.500,00	-101.000,00	-93.500,00	-214.450,00
524200	Unterhaltung/Bewirtsch. des Infrastrukturvermögens	-290.277,74	-419.004,00	-412.865,00	-711.850,00	-1.864.800,00	-501.450,00
525100	Haltung v. Fahrzeugen (Betriebs- und Schmierstoffe)	-21.491,73	-19.750,00	-21.500,00	-21.500,00	-21.500,00	-21.500,00
525110	Kfz-Versicherungsbeiträge	-10.667,23	-11.250,00	-12.550,00	-12.750,00	-12.950,00	-13.650,00
525120	Kfz-Steuer	-2.779,50	-2.850,00	-3.350,00	-3.350,00	-3.350,00	-3.350,00
525130	Pflege und Unterhaltung der Fahrzeuge	-41.086,29	-34.500,00	-38.200,00	-32.000,00	-32.000,00	-32.000,00
525500	Unterhaltung des sonstigen bewegl. Vermögens	-20.952,14	-26.650,00	-23.200,00	-26.850,00	-23.800,00	-25.150,00
527100	Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz	-3.036,18	-5.500,00	-6.000,00	-6.000,00	-6.000,00	-6.000,00
527121	Schülerbeförderungskosten	-82.951,61	-56.500,00	-55.000,00	-55.000,00	-55.000,00	-55.000,00
527123	Lehr- und Unterrichtsmittel (incl.Ton- u.Bildmateri)	-5.475,40	-6.000,00	-6.500,00	-6.500,00	-6.500,00	-6.500,00
527125	Schülerbücherei	-387,83	-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	-500,00
527126	Schulische Veranstaltungen, Fahrten		-50,00	-2.050,00	-50,00	-50,00	-50,00
527900	Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	-4.761,40	-14.450,00	-8.450,00	-8.450,00	-8.150,00	-8.150,00
528190	Geräte pp.(< 60€), Vorräte, Verbrauchsmaterial	-55.552,83	-80.250,00	-65.300,00	-60.500,00	-59.550,00	-60.850,00
528195	Geringwertige Vermögensgegenstände (AHK > 60€ < 410€)	-19.295,93	-48.250,00	-68.100,00	-32.550,00	-29.800,00	-30.250,00
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	-365.458,39	-585.921,00	-476.300,00	-419.500,00	-323.500,00	-315.400,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-1.175.212,95	-1.115.385,00	-1.168.035,00	-1.204.885,00	-1.173.235,00	-1.151.095,00
571013	Abschreibung a. DV-Software	-1.895,59	-1.600,00	-800,00			
571022	Abschreibung a.Aufb.u.Betriebsvorr.v.Grünflächen	-114.214,66	-68.800,00	-63.400,00	-67.400,00	-69.400,00	-69.400,00
571026	Abschreibung a.Aufb.u.Betriebsvorr.v.Wald u.Forst	-18.787,44	-11.500,00	-13.500,00	-13.500,00	-13.300,00	-12.830,00
571034	Abschreibung a.Aufb.u.Betriebsvorr.b.Schulen	-238.194,79	-242.200,00	-251.100,00	-259.100,00	-259.600,00	-259.600,00
571038	Abschreibung a.Aufb.u.Betriebsvorr.b.sonst.Geb.	-139.900,33	-145.890,00	-150.220,00	-156.920,00	-156.920,00	-156.850,00
571042	Abschreibung a.Brücken u. Tunnel	-17.355,74	-17.300,00	-17.300,00	-17.300,00	-17.300,00	-17.300,00
571045	Abschreibung a.Strabennetz (Wege, Plätze, Verkehrsrl.)	-443.041,47	-429.100,00	-427.000,00	-420.800,00	-401.700,00	-400.100,00

Rubriken	Beschreibung	RE 2017	2018	2019	2020	2021	2022
571046	Abschreibung a.Sonst.Bauten d.Infrastrukturverm.	-16.023,43	-21.370,00	-22.670,00	-22.670,00	-22.670,00	-22.670,00
571050	Abschreibung a.Bauten a.fremd.Gr.d.u.Boden	-28.011,38	-21.300,00	-22.600,00	-22.600,00	-21.380,00	-21.020,00
571061	Abschreibung a.Kunstgegenständen	-847,60	-800,00	-270,00			
571071	Abschreibung a.Maschinen	-1.793,91	-1.850,00	-1.850,00	-1.850,00	-1.700,00	
571072	Abschreibung a.techn.Anlagen	-646,26	-650,00	-110,00	-110,00	-110,00	-110,00
571075	Abschreibung a.Fahrzeugen	-103.920,01	-106.400,00	-122.350,00	-133.100,00	-132.800,00	-119.500,00
571080	Abschreibung a.BGA	-48.412,21	-46.625,00	-74.865,00	-89.535,00	-76.355,00	-71.715,00
573108	Abschreibung a. Forderungen	-2.168,13					
15	- Transferaufwendungen	-10.004.953,19	-12.307.386,00	-10.076.650,00	-10.184.320,00	-10.250.810,00	-10.310.310,00
531200	Aufwendungen für Zuweisungen an Gemeinden (GV)	-9.344,89	-4.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00
531700	Aufwend. f. Zuschüsse an private Unternehmen	-330.814,37	-2.550.846,00	-345.210,00	-357.610,00	-345.110,00	-306.610,00
531710	Aufwend. f. Zuschüsse an private Unternehmen (ARAP)	-12.800,00	-12.800,00	-12.800,00	-12.800,00	-12.800,00	-12.800,00
531800	Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	-2.193,49	-205.900,00	-7.400,00	-7.400,00	-7.400,00	-6.400,00
533800	Laufende Leistungen (§ 2 AsylbLG)	-64.430,27	-64.000,00	-92.500,00	-92.500,00	-92.500,00	-92.500,00
533801	Einmalige Leistungen (§ 2 AsylbLG)		-3.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00
533803	Sachleistungen (§ 3 AsylbLG)	-384.664,17	-370.000,00	-268.000,00	-268.000,00	-268.000,00	-268.000,00
533804	Geldleistungen f. persönl. Bedürfnisse (§ 3)	-67.002,88	-74.500,00	-27.900,00	-27.900,00	-27.900,00	-27.900,00
533805	Geldleistungen f.den Lebensunterhalt (§ 3)	-102.712,56	-124.000,00	-46.000,00	-46.000,00	-46.000,00	-46.000,00
533806	Leistungen bei Krankheit pp. (§ 4 AsylbLG)	-41.957,01	-50.000,00	-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00
533807	Leistungen bei Krankheit pp. -in Einrichtungen-	-42.939,64	-50.000,00	-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00
533808	Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG)	-1.196,40	-5.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00
533809	Sonstige Leistungen (§ 6) - Sachleistung	-415,50	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00
533810	Sonstige Leistungen (§ 6) - Geldleistung	-1.297,60	-5.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00
533811	Leistungen aus dem Bildungspaket	-3.521,66	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
534100	Gewerbsteuerumlage	-279.815,97	-280.000,00	-282.000,00	-285.000,00	-290.000,00	-295.000,00
534200	Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit	-267.823,86	-272.000,00	-265.000,00			
535100	Allgem. Zuweisungen an das Land (Abundanzumlage)	-208.668,79					
537100	Allgemeine Umlagen an das Land	-101.510,00	-166.243,00	-200.000,00	-161.000,00	-162.000,00	-163.000,00
537400	Allgemeine Regionsumlage	-4.333.508,15	-4.109.201,00	-4.337.085,00	-4.714.810,00	-4.750.000,00	-4.803.000,00
537500	Regionsumlage-Mehrbelastung f.Kosten d.Jugendhilfe	-2.624.782,88	-2.611.717,00	-2.598.791,00	-2.624.800,00	-2.651.100,00	-2.677.600,00
537600	Regionsumlage-Mehrbelastung f. Kosten d. ÖPNV	-319.228,66	-473.714,00	-605.073,00	-610.000,00	-615.000,00	-620.000,00
537900	Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	-804.324,44	-869.465,00	-927.891,00	-915.500,00	-922.000,00	-930.500,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-762.080,83	-786.539,00	-788.963,00	-817.809,00	-785.524,00	-764.291,00
541200	Aufwendungen für ärztl. Untersuchungen	-8.671,43	-8.950,00	-5.950,00	-5.950,00	-5.950,00	-5.950,00
541230	Aufwendungen für übernommene Reisekosten	-5.838,03	-8.850,00	-8.900,00	-9.400,00	-9.100,00	-9.050,00
541240	Aufw. f. Beschäftigtenbetreuung	-136,25	-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	-500,00
541250	Aus- und Fortbildung, Umschulungen	-25.939,05	-37.150,00	-37.150,00	-28.150,00	-28.150,00	-28.150,00
541260	Aufw. f. Dienst- u. Schutzkleid., pers. Ausr.gegen	-25.127,57	-30.600,00	-32.300,00	-80.100,00	-60.100,00	-24.800,00
541270	Personalnebenaufwendungen	-208,14	-250,00	-250,00	-250,00	-250,00	-250,00
541280	Aufw. f. Fachkräfte n.d.Arbeitssicherheitsgesetz	-3.431,00	-4.300,00	-4.300,00	-4.300,00	-4.300,00	-4.300,00
542100	Aufwendungen für ehrenamtl. und sonstige Tätigkeit	-154.259,92	-162.400,00	-161.100,00	-165.800,00	-163.100,00	-163.100,00
542200	Mieten und Pachten	-57.221,74	-85.615,00	-83.445,00	-87.375,00	-88.375,00	-89.375,00
542300	Leasing	-13.777,89	-17.100,00	-13.600,00	-13.600,00	-13.600,00	-13.600,00
542902	Gutachterkosten	-13.875,40	-27.000,00	-36.000,00	-7.000,00	-7.000,00	-18.500,00
542903	Buchführung und Beratung	-24.789,56	-25.000,00	-12.000,00	-10.000,00	-6.000,00	-6.000,00
542904	Jahresabschlusskosten/Prüfungskosten	-41.040,73	-40.000,00	-41.000,00	-42.000,00	-43.000,00	-44.000,00

Rubriken	Beschreibung	RE 2017	2018	2019	2020	2021	2022
543110	Bürobedarf	-18.182,24	-14.990,00	-19.940,00	-18.090,00	-18.240,00	-17.090,00
543120	Bücher, Zeitschriften	-20.076,80	-21.270,00	-20.530,00	-20.080,00	-19.680,00	-19.680,00
543130	Post- u. Telekommunikations-, Fernseh-, Rundfunkgeb.	-29.161,56	-27.900,00	-25.700,00	-29.250,00	-25.750,00	-25.750,00
543140	Produkte und Leistungen (TUIV) einschl.Lizenzgeb.	-116.311,48	-135.250,00	-147.800,00	-152.700,00	-153.400,00	-155.000,00
543150	Sachverständigen- und Gerichtskosten	-5.099,12	-18.000,00	-11.000,00	-11.000,00	-11.000,00	-11.000,00
543280	Feiern, Ehrungen, Kranzspenden, Nachrufe	-2.014,35	-2.800,00	-3.300,00	-2.800,00	-2.800,00	-2.700,00
543295	Sonstige Geschäftsausgaben	-7.678,88	-6.260,00	-8.760,00	-12.760,00	-8.760,00	-8.760,00
543310	Öffentlichkeitsarbeit, Printmedien, Internet	-1.547,17	-600,00	-1.200,00	-1.700,00	-700,00	-700,00
543320	Öffentl.Bekanntmachungen, Amtsblatt, sonst.Bekannt	-2.263,60	-3.000,00	-3.500,00	-3.500,00	-3.500,00	-3.500,00
543330	Gästebewirtung und Repräsentation	-1.460,57	-1.300,00	-1.300,00	-1.300,00	-1.300,00	-1.300,00
544110	Versicherungsbeiträge u.ä.	-71.342,20	-71.788,00	-72.685,00	-73.435,00	-74.185,00	-74.435,00
544130	Beitr. zu Wirtsch.verb., BerufsvEinzahl. u. Verein	-15.288,35	-15.840,00	-16.910,00	-16.910,00	-16.910,00	-16.910,00
544163	Sonstige betriebliche Steueraufwendungen	-5.395,91	-8.500,00	-8.500,00	-8.500,00	-8.500,00	-8.500,00
544170	Aufwendungen für Schadensfälle	-5.234,85	-8.000,00	-8.000,00	-8.000,00	-8.000,00	-8.000,00
544700	Einstellungen und Zuschreibungen i.d. Sonderposten	-53.628,74					
544800	Aufwend. z. Rückst. soweit nicht u.a. Aufw. erfass	-242,00	-226,00	-243,00	-259,00	-274,00	-291,00
547172	Verl.a.d.Ver.v.techn.Anlagen	-28.090,68					
547300	Wertveränderungen beim Umlaufvermögen	-2.442,00					
548200	Säumniszuschläge		-250,00	-250,00	-250,00	-250,00	-250,00
549100	Verfüungsmittel	-1.120,42	-1.600,00	-1.600,00	-1.600,00	-1.600,00	-1.600,00
549200	Fraktionszuwendungen	-1.183,20	-1.200,00	-1.200,00	-1.200,00	-1.200,00	-1.200,00
549900	Übrige weitere sonst. Aufwend. aus lfd Verw.tätigk		-50,00	-50,00	-50,00	-50,00	-50,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	-16.875.533,24	-19.822.534,00	-17.888.405,00	-18.226.517,00	-19.316.913,00	-18.105.861,00
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-426.435,02	-601.166,00	-927.431,00	-193.751,00	-345.067,00	-109.356,00
19	+ Finanzerträge	365.874,11	327.730,00	451.688,00	486.825,00	543.000,00	559.300,00
461700	Kreditinstitute	19,83	250,00	4.500,00	5.000,00	6.000,00	7.500,00
465100	Gewinnanteile aus verb. Unternehmen und Beteilig.	365.617,38	327.180,00	446.838,00	481.475,00	536.650,00	551.450,00
469100	Sonstige Finanzerträge	236,90	300,00	350,00	350,00	350,00	350,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-192.215,41	-171.750,00	-162.125,00	-159.125,00	-158.000,00	-157.000,00
551100	Zinsaufwendungen an das Land		-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00
551500	Zinsaufwendungen an verb. Untern., Beteilig. u. SV	-11.250,00	-12.500,00	-13.125,00	-13.625,00	-14.000,00	-15.000,00
551700	Zinsaufwendungen an private Unternehmen	-138.501,57	-142.000,00	-135.000,00	-130.000,00	-125.000,00	-120.000,00
551710	Zinsaufw. an private Unternehmen - Kassenkredite	-850,41	-5.000,00	-1.000,00	-2.000,00	-5.000,00	-7.500,00
559900	Sonstige Finanzaufwendungen	-41.613,43	-11.250,00	-12.000,00	-12.500,00	-13.000,00	-13.500,00
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	173.658,70	155.980,00	289.563,00	327.700,00	385.000,00	402.300,00
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	-252.776,32	-445.186,00	-637.868,00	133.949,00	39.933,00	292.944,00
23	+ Außerordentliche Erträge						
24	- Außerordentliche Aufwendungen						
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)						
26	= Ergebnis (22 und 25)	-252.776,32	-445.186,00	-637.868,00	133.949,00	39.933,00	292.944,00
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	704.368,51	631.441,00	752.026,00	764.455,00	764.380,00	767.310,00
481100	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	704.368,51	631.441,00	752.026,00	764.455,00	764.380,00	767.310,00
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-704.368,51	-631.441,00	-752.026,00	-764.455,00	-764.380,00	-767.310,00
581100	Aufwendungen aus ILV - Verwaltung/Zentrale Dienste	-209.328,92	-226.391,00	-271.176,00	-270.865,00	-269.430,00	-271.010,00

Rubriken	Beschreibung	RE 2017	2018	2019	2020	2021	2022
581200	Aufwendungen aus ILV - Baubetriebshof	-478.762,06	-356.550,00	-429.850,00	-442.590,00	-443.950,00	-445.300,00
581400	Aufwendungen aus ILV - Forst	-16.277,53	-48.500,00	-51.000,00	-51.000,00	-51.000,00	-51.000,00
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-252.776,32	-445.186,00	-637.868,00	133.949,00	39.933,00	292.944,00